

Protokoll **der 22. Sitzung Grosser Gemeinderat Lyss**

Tag, Datum Montag, 13. September 2021
 Beginn 19:30 Uhr
 Schluss 20:35 Uhr
 Sitzungsort Grosser Saal, Hotel Weisses Kreuz, Lyss

Anwesend	Vorsitz	Gerber Jürgen
	Mitglieder GGR	35
	Mitglieder GR	4
	Jugendrat + KJFS	3
	Abteilungsleitende	5
	Protokoll	Strub Daniel Wüthrich Silvia Marti Daniela
	Presse	2
Abwesend	ZuhörerInnen	2
	Entschuldigt	Hegg Andreas, GP Dali Gabriela, Abteilungsleiterin S+G Bangerter Willy, BDP Bühler Hans-Ulrich, SP Schermer-Portmann Nicole, SP Steiner Gerhard, SVP



Vorbemerkungen

2017-954

471 012.11 Organisation; Behörde; Legislative (Protokolle)

Sitzungseröffnung

Der Ratspräsident eröffnet die Sitzung und begrüsst die Mitglieder des GGR, die Mitglieder des GR, die VertreterInnen des Jugendrats, die AbteilungsleiterInnen, die VertreterInnen der Medien sowie die ZuhörerInnen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Akten in Anwendung von Art. 2 GO GGR rechtzeitig zugestellt wurden und die Publikation im Anzeiger Aarberg erfolgt ist. Der Rat ist beschlussfähig. Die vom LA unterbreitete Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

472 012.11 Organisation; Behörde; Legislative (Protokolle)

Protokollgenehmigung vom 28.06.2021

Das Protokoll der GGR-Sitzung vom 28.06.2021 wurde den Ratsmitgliedern zugestellt.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Keine.

Beschluss einstimmig**Der GGR genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 28.06.2021 ohne Abänderung.**

Beilagen

Keine

GGR-Geschäfte

2019-323

473 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen

P

Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat (Nr. 005); Teilrevision; Genehmigung**Ausgangslage / Vorgeschichte**

Die Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat vom 01.01.1998 wurde dem Parlament letztmals am 16.09.2013 für eine Änderungsgenehmigung unterbreitet, welche per 01.01.2014 in Kraft gesetzt wurde.

Der Gemeinderat hat die möglichen Änderungen von 3 Artikeln den Politischen Parteien vom 01.04.2021 – 15.05.2021 in die Vernehmlassung gegeben. Details sind dem Bericht zur Vernehmlassung zu entnehmen.

Alle im Parlament vertretenen Parteien haben ihre Stellungnahme bei der Abteilung Präsidiales fristgerecht eingereicht. Siehe hierzu die separate Auswertung aus der Vernehmlassung.

Rechtliche Grundlagen

Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um die Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat, welche in der abschliessenden Zuständigkeit des GGR liegt (Art. 45 Abs. 2 GO).

Vernehmlassung politische Parteien**Mögliche Änderungen****1. Anzahl Parlamentskommissionen (Art. 14 GO GGR)**

Für die 5 gemeinderätlichen Ressorts besteht je eine Parlamentskommission mit 5 Mitgliedern:

- Präsidiales + Finanzen (PK P+F)
- Sicherheit, Liegenschaften + Sport (PK S,L+S)
- Bildung + Kultur (PK B+K)
- Soziales + Gesellschaft (PK S+G)
- Bau + Planung (PK B+P)

Die Parlamentskommission P+F ist zudem für die Gesamtkoordination, im Speziellen für die Aufsicht über den Datenschutz, zuständig.

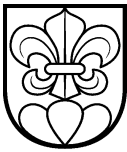
Die Hauptaufgaben der Parlamentskommissionen sind folgende:

- a) WoV-Prüfungen
- b) Geschäftsprüfung GGR-Geschäfte
- c) Abrechnungsprüfung
- d) Datenschutzaufsicht



Die Parlamentskommissionen haben zwingend zu Tagen für:

Grund	PK-Sitzung	GGR-Sitzung
GGR-Geschäft nächste Sitzung in Abteilungs-Zuständigkeit der PK	Je nachdem, ob Sachgeschäfte für die nächste GGR-Sitzung vorliegen	Je nachdem, ob Sachgeschäfte vorliegen
Ergebnisprüfung der Jahresrechnung	April/anfangs Mai	Mai (Genehmigung Jahresrechnung Vorjahr)
Leistungsvorgaben	bis spätestens Verabschiedung Leistungsvorgaben durch GR im Mai	Juni (Genehmigung Leistungsvorgaben für Budget-Erstellung)
Halbjahrescontrolling	August	<i>Keine Berichterstattung</i>
Budget basierend auf Leistungsvorgaben	Oktober	November (Genehmigung Budget Folgejahr)
Verwaltungsprüfung mit Berichterstattung	1x jährlich	<i>Keine Berichterstattung</i>
Systemprüfung mit Berichterstattung	1x jährlich	<i>Keine Berichterstattung; jedoch möglicherweise Auswirkung auf Leistungsvorgaben</i>



Überprüfung der Anzahl Parlamentskommissionen

Die Unterbreitung von Sachgeschäften an das Parlament durch die entsprechenden Abteilungen variiert in der Häufigkeit. Nicht alle Abteilungen haben dem Parlament aufgrund ihres Fachgebietes gleich viele Vorlagen zu unterbreiten. Meistens handelt es sich dabei um:

- Verpflichtungskreditanträge in Zuständigkeit des Parlaments
- Verabschiedung von Sachgeschäften und Botschaften in Zuständigkeit der StimmbürgerInnen
- Verpflichtungskreditabrechnungen von Krediten in Zuständigkeit der StimmbürgerInnen
- Landverkäufe
- Beantwortung und Stellungnahme zu Parlamentarischen Vorstössen

Um die Professionalität wie auch die Effizienz zu steigern, wurde in Betracht gezogen die Anzahl der Parlamentskommissionen zu überprüfen.

Vor- und Nachteile für mehr oder weniger Parlamentskommissionen

5 Parlamentskommissionen (wie bisher)		2 oder 3 Parlamentskommissionen (neue Varianten)	
Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Aufwand verteilt sich besser (System- und Verwaltungsprüfung)	Eingesetzte PK's fragen oft nach ihrer Aufgabe, wenn nicht ausreichend Geschäfte vorliegen	Professionalität und einheitliche Beurteilungswiese bei Ergebnisprüfung, da auf weniger Personen verteilt	Grösserer Zeitaufwand pro PK
Sitzungsaufwand moderat, da PK-Mitglieder alle berufstätig		Ausreichend Traktanden für jede PK	
		Einsparung Sitzungsgelder	

Resultat Vernehmlassung und Fazit/Beurteilung Gemeinderat

Resultat Vernehmlassung

4 der im Parlament vertretenen Parteien sind im Rahmen der Vernehmlassung der Meinung, dass 5 Parlamentskommissionen weiterhin beibehalten werden sollen. 1 Partei zieht die Variante 2 mit 3 PK's vor und 1 Partei bevorzugt Variante 3 mit 2 PK's.

Fazit/Beurteilung Gemeinderat

Der Gemeinderat unterstützt den mehrheitlichen Wunsch der Politischen Parteien, weiterhin 5 Parlamentskommissionen beizubehalten. Aus diesem Grunde wird von einer Änderung des Art. 14 der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat abgesehen.

2. Eintretensdebatte (Art. 20 GO GGR)

Mit der Eintretensdebatte haben die Parlamentarier die Möglichkeit, sich gegen die Behandlung eines Geschäfts auszusprechen (Bsp. noch nicht spruchreif).

Rechtsabklärung durch Buchli Martin, Governance&Recht vom 23.02.2021:

Das übergeordnete Recht enthält keine Vorgaben dazu, ob bei kommunalen Parlamenten eine Eintretensdebatte erfolgt oder nicht. Während bei Gemeindeversammlungen regelmässig ohne Eintretensdebatte auf das Geschäft eingegangen wird, ist bei Parlamenten die Eintretensdebatte üblich. Die Gemeinde Lyss könnte auf eine Eintretensdebatte aber auch verzichten. Diesfalls würde ich dies aber explizit in der Geschäftsordnung so festhalten (z.B. «Der Rat tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.»)



Änderungsvorschlag GR:

Art. 20 Eintreten

² Vor den Detailberatungen ist die Eintretensfrage zu stellen. Sie entfällt bei Geschäften, die behandelt werden müssen wie parlamentarische Vorstösse, Voranschlag und Rechnung der Einwohnergemeinde.

Der Rat tritt auf jedes Geschäft ein.

Resultat Vernehmlassung und Fazit/Beurteilung Gemeinderat

Resultat Vernehmlassung

5 der im Parlament vertretenen Parteien unterstützen im Rahmen der Vernehmlassung den Änderungsvorschlag des GR. 1 Partei befürwortet, die Eintretensdebatte beizubehalten.

Fazit/Beurteilung Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, künftig auf die Eintretensdebatte zu verzichten und Art. 20 der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat gemäss obigem Änderungsvorschlag anzupassen.

3. Präzisierung Umwandeln einer Motion (Art. 33 GO GGR)

Im unten genannten Artikel geht bis anhin nicht klar hervor, wer in Abwesenheit der Motionärin

- a) bei einer Motion die Umwandlung in ein Postulat beantragen kann (Abs. 1)
- b) bei einem Antrag des GR für die Umwandlung einer Motion in ein Postulat (Abs. 2), an der Motion festhalten kann.

Variante 1: Änderungsvorschlag GR:

Art. 33 Abänderung, teilweise Abstimmung, Umwandlung einer Motion

² Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär (**erstunterzeichnende oder eine mitunterzeichnende Person**) in ein Postulat umwandeln.

³ Beantragt der Gemeinderat die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, aber die Motionärin oder der Motionär (**erst- oder mitunterzeichnende Person**) hält an der Motion fest, wird nur über die Motion beraten und abgestimmt.

Resultat Vernehmlassung und Fazit/Beurteilung Gemeinderat

Resultat Vernehmlassung

5 der im Parlament vertretenen Parteien unterstützen im Rahmen der Vernehmlassung den Änderungsvorschlag des GR. Die Fraktion der SP/Grüne schlägt folgende Änderung vor:

Variante 2: Änderungsvorschlag Fraktion SP/Grüne:

Art. 33 Abänderung, teilweise Abstimmung, Umwandlung einer Motion

² Solange der Rat über eine Motion nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder Motionär (**UrheberIn**) in ein Postulat umwandeln.

³ Beantragt der Gemeinderat die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, aber die Motionärin oder der Motionär (**UrheberIn**) hält an der Motion fest, wird nur über die Motion beraten und abgestimmt.

⁴ Sind alle Urhebenden aus dem Rat ausgeschieden oder sind sie an der betreffenden GGR-Sitzung nicht anwesend, treten die Mitunterzeichnenden in der Reihenfolge ihrer Unterschrift an ihre Stelle.

Fazit/Beurteilung Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt die Anpassung von Art. 33 der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat gemäss Änderungsvorschlag Variante 1.

Begründung: Mit dieser Präzisierung können in Abwesenheit der Motionärin auch Mitunterzeichnende Stellung beziehen. Mit dem Variantenvorschlag der SP/Grüne geht nach wie vor nicht genau hervor, wer als Motionär oder Motionärin gemeint ist (ist die Urheberin eine Person oder gar die Fraktion?)

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.



Erwägungen

Meister Katrin, SP: Die Änderungen der Geschäftsordnung GGR wurden bereits bei der Vernehmlassung intensiv diskutiert. Dazu war zu sehen, dass die Fraktion einen Änderungsvorschlag zum Artikel 33 eingegeben hat. Der GR war damals der Meinung, dass dieser Vorschlag nicht so gut sei. Die Fraktion SP/Grüne ist allerdings anderer Meinung. Aus diesem Grund stellt die Fraktion SP/Grüne den Antrag ihren Änderungsvorschlag zu übernehmen. Der Rednerin ist aufgefallen, dass auch noch weitere Abschnitte geändert werden könnten. Die Fraktion SP/Grüne hat sich bei den Überlegungen auf das Formular für die Vorstösse abgestützt. Zuerst sind dort einige Zeilen für die Urhebenden sowie für die Mitunterzeichnenden.

Die Fraktion SP/Grüne ist der Meinung, dass die Urhebenden gegenüber den Mitunterzeichnenden mehr Gewicht erhalten sollten. Die Urhebenden haben sich überlegt, was mit dem Vorstoss bewirkt werden soll. Daher sollten auch diejenigen entscheiden können, wie es mit einem Vorstoss weitergehen soll. Daher beantragt die Fraktion SP/Grüne, dass in Artikel 32 Absatz 3 «ErstunterzeichnerIn» durch «UrheberIn» ersetzt wird.

Die Personen welche das Formular im oberen Bereich unterzeichnet haben, können somit auch Stellung nehmen. In Artikel 33 Abs. 1 wäre wiederum «ErstunterzeichnerIn» durch «UrheberIn» zu ersetzen. In Absatz 2 könnte in Klammer «UrheberIn» ergänzt werden, dies gilt auch für den Absatz 3 und 4.

Die Fraktion SP/Grüne schlägt zudem einen neuen Absatz 5 mit folgendem Inhalt vor:

«Sind alle Urhebenden aus dem Rat ausgeschieden oder sind sie an der betreffenden GGR Sitzung nicht anwesend, treten die Mitunterzeichnenden in der Reihenfolge ihrer Unterschrift an ihre Stelle».

Somit ist klar was passiert, wenn von den Urhebenden niemand mehr verfügbar ist. Das Gleiche gilt für den Artikel 35 Absatz 1, auch dort kann die Bezeichnung «ErstunterzeichnerIn» mit «UrheberIn» ersetzt werden.

Es ist nicht eine grosse Veränderung und das Handling bleibt bestehen. Allerdings würde es in der Geschäftsordnung GGR mit der Wortwahl auf dem Formular übereinstimmen. Die Fraktion SP/Grüne ist der Meinung, dass dies so viel klarer ist, als bisher.

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der Redner macht vom Recht Gebrauch, den Gemeindeschreiber, Strub Daniel, nach vorne zu bitten, um zum Vorschlag der Fraktion SP/Grüne Stellung zu nehmen.

Strub Daniel, Gemeindeschreiber: Der Redner bedankt sich bei der Fraktion SP/Grüne für den Antrag. Der GR hat den Antrag geprüft und auch dieser ist durchaus umsetzbar. Der GR hat ebenfalls darüber diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass der Vorschlag des GR

kürzer und trotzdem gleich präzise ist. In Artikel 33 ist von der Motionärin die Rede, allerdings war damit nicht klar, ob nur die Erstunterzeichnenden oder Mitunterzeichnenden darüber bestimmen, wie mit dem Vorstoss weitergegangen werden soll. Mit der Ergänzung «Erstunterzeichnende» und «Mitunterzeichnende» ist diese Klärung kurz und prägnant vorhanden. Der Antrag der SP/Grüne ist etwas umfangreicher umschrieben. Trotzdem hat der Redner das Gefühl, das schlussendlich beide Varianten das Gleiche bedeuten. Der GGR muss nun entscheiden, ob die kürzere oder ausführlichere Variante bevorzugt wird. Der GR beantragt die kürzere Variante.

Gegenüberstellung Antrag GR + Antrag Fraktion SP/Grüne

Antrag GR	Antrag SP/Grüne
Art. 33 ² Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär (erstunterzeichnende oder eine mitunterzeichnende Person) in ein Postulat umwandeln. ³ Beantragt der Gemeinderat die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, aber die Motionärin oder der Motionär (erst- oder mitunterzeichnende Person) hält an der Motion fest, wird nur über die Motion beraten und abgestimmt.	Art. 32 Abs. 3 [...] Anschliessend nimmt die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner oder eine Mitunterzeichnerin oder ein Mitunterzeichner eine Urheberin oder ein Urheber dazu Stellung. Art. 33 ¹ Motionen und Postulate können von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner den Urhebenden bis zur Erheblicherklärung abgeändert oder zurückgezogen werden. ² Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär (Urheberin oder Urheber) in ein Postulat umwandeln. ³ Beantragt der Gemeinderat die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, aber die Motionärin oder der Motionär (Urheberin oder Urheber) hält an der Motion fest, wird nur über die Motion beraten und abgestimmt. ⁴ Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Motionärin oder der Motionär oder die Postulantin oder der Postulant die Urheberin oder der Urheber mit diesem Vorgehen einverstanden ist. ⁵ Sind alle Urhebenden aus dem Rat ausgeschieden oder sind sie an der betreffenden GGR-Sitzung nicht anwesend, treten die Mitunterzeichnenden in der Reihenfolge ihrer Unterschrift an ihre Stelle. Art. 35 Abs. 1 Scheidet die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner Scheiden alle Urhebenden eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Rat aus, sind die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten und wer in diesem Fall an die Stelle der Urheberin oder des Urhebers Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners tritt.
14 Stimmen	21 Stimmen
	Gewinner: Antrag SP/Grüne



Beschluss 33 : 0 (einstimmig)

Der GGR genehmigt die Änderungen der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat (Nr. 005) mit Inkraftsetzung per 01.01.2022:

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Auswertung Vernehmlassung Parteien

2020-648

474 082.20 Verkehr; Verkehrskontrolle; Parkplatzbewirtschaftung und -kontrolle

S,L+S

Parkplatzbewirtschaftungsreglement (Nr. 095); Teilrevision; Genehmigung

Ausgangslage

Im Jahr 2016 wurden die heute gültigen kommunalen Rechtsgrundlagen im Parkierungswesen überarbeitet und durch den GR am 09.05.2016 [GR 1321] sowie dem GGR am 27.06.2016 [GGR 283] verabschiedet. Die damals geplanten Anpassungen des Parkplatzbewirtschaftungsreglements sahen vor, dass die Aussenparkplätze im Rahmen einer Zone 3 bewirtschaftet werden. Einige Fraktionen stellten daraufhin mit der folgenden Begründung einen Abänderungsantrag zum Geschäft:

- In Lyss sei eine gewerbefreundliche Politik zu betreiben.
- Die Parkuhren bei den Aussenparkplätzen könnten von Vandalismus gefährdet sein.
- Die bisherige Nutzung der Parkplätze habe zu keinen Problemsituationen geführt, weshalb der Kontrollaufwand unnötig ist.
- Die Nichtbewirtschaftung der Parkzone 3 ist vernünftig, damit die Fahrgemeinschaften mit einer Bewirtschaftung der Parkzone 3 nicht negativ beeinflusst sind.

Das heute gültige Parkplatzbewirtschaftungsreglement, welches per 01.01.2017 in Kraft gesetzt wurde, weist demnach nur die Bewirtschaftung der Parkzonen 1 und 2 aus.

Im Sommer 2020 wurde beim Schwimmbad die neue Parkplatzanlage «Aarepark» fertiggestellt, womit auch die Bewirtschaftung zu klären ist. Zudem hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11.08.2020 einen Grundsatzentscheid über die Benutzung der Parkplatzanlagen bei den Schulhäusern gefällt. Die Umsetzung dieses Grundsatzentscheides muss nun ebenfalls geklärt werden.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung alle Reglemente, die nicht ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind.

Gemäss Art. 53 Abs. 2 erlässt der Gemeinderat Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen.

Bezug zu Richtlinien + Zielsetzungen 2018-2021

Gesellschaftliche Solidarität

Langfristige Ziele:

- Lyss ist das attraktive und innovative Regionalzentrum für das Seeland
- Lyss ist attraktiv für alle Bevölkerungsgruppen
- Lyss bietet wahrnehmbare Aufenthaltsqualität

Strategische Stossrichtung:

- Wir nehmen neue Entwicklungen auf, schaffen Angebote und handeln mit Verantwortung für die Region

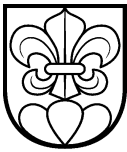
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Langfristige Ziele:

- Infrastruktur ist attraktiv und adaptiert an Grösse und Anforderungen

Strategische Stossrichtung:

- Erhalt und Aufwertung einer dem Bevölkerungswachstum angepassten Infrastruktur



Parkplatzbestand Lyss und Busswil

Folgend eine Auflistung des Parkplatzbestandes der Parkzonen 1 und 2, die zurzeit bewirtschaftet werden.

Bezeichnung	Anzahl Parkplätze
Parkzone 1, Ortsteil Lyss	299
Parkzone 2, Ortsteil Lyss	646
Parkzone 2, Ortsteil Busswil	53
<i>Total</i>	998

Folgend eine Auflistung des Parkplatzbestandes der Parkzone 3, welche zurzeit nicht bewirtschaftet wird.

Bezeichnung	Anzahl Parkplätze
Aarepark	380
Seelandhalle und Curlinghalle	168
Sportzentrum Grien	101
(Bahnhof Grien	35)
<i>Total</i>	684

Zusammenzug

Bewirtschaftete Parkplätze	998
Nicht Bewirtschaftete Parkplätze	684
Total	1'682

Fazit

59,3% der öffentlichen Parkplätze sind bewirtschaftet respektive 40,7% der öffentlichen Parkplätze sind nicht bewirtschaftet.

Regelungsbedarf Aussenparkplätze; Parkzone 3

Der prozentuale Satz von 40,7% zeigt, dass in Lyss für verschiedene Anspruchsgruppen gebührenfreie Parkoasen bestehen. Durch die fehlende Bewirtschaftung ist das Parkieren in den oben genannten Parkieranlagen unbeschränkt und rund um die Uhr möglich.

Dieser Umstand führt einerseits zu einer Ungleichbehandlung der Anwohnerschaft, die an eine bewirtschaftete oder nicht bewirtschaftete Parkplatzanlage angrenzt und andererseits kann die vorliegende Situation den eigentlichen Betrieb der Anlage behindern, indem die zu der Anlage zugehörigen Parkplätze beispielsweise durch die Anwohnerschaft belegt werden.

Als ein weiteres Argument für den Regelungsbedarf ist die Handlungskompetenz der Verwaltung zu nennen: Die Umgebung rund um die Seelandhalle hat sich in den letzten 15 Jahren stark verändert. Das Gebiet hat im Jahr 2005 einen Wohnungszuwachs von 80 Wohnungen durch die Überbauung «Mittlere Mühle» erfahren. Nun sollen noch weitere 42 Wohnungen mit der Überbauung «Wannersmatt» entstehen. Zudem wurden in der Vergangenheit auch einzelne Wohnbauten entlang des Oelewegs und des Kirchhübeliwegs realisiert.

Durch diesen Zuwachs hat dieser Teil von Lyss Quartiercharakter entwickelt. Grundsätzlich können die Wohnungsmieter in den Einstellhallen der Siedlungsüberbauungen parkieren. Bei einem Mietzins von durchschnittlich Fr. 120.00 je Monat für einen Einstellhallenplatz ist klar, dass der grosse und gebührenfreie Parkplatz bei der Seelandhalle und Curlinghalle attraktiver ist und durchaus bevorzugt wird. Einige der MieterInnen stören sich an dieser Tatsache. Sie verlangen dann vom Polizeinspektorat ein pflichtbewusstes Handeln und/oder eine Ordnungsbusse gegenüber den Parkierenden in der gebührenfreien Zone, was aber aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlagen nicht umgesetzt werden kann.

Dieselben Problematiken bestehen beim Sportzentrum Grien, wie auch beim neu erstellten Aarepark beim Parkschwimmbad.



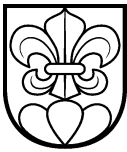
Alle drei Parkplatzanlagen ermöglichen heute sowohl für Ansässige wie auch für Auswärtige ein kostenloses Kurz- und Langzeitparkieren. Damit die vorliegende Problematik behoben werden kann, hat die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport einen Lösungsvorschlag erarbeitet, wie die restlichen 40.7% der Parkplatzanlagen bürger- und gewerbefreundlich bewirtschaftet werden können.

Umsetzungsvorschlag Schaffung neue Parkzone 3

Die Parkplätze beim Aarepark, bei der Seelandhalle/Curlinghalle und beim Sportzentrum Grien werden von Montag bis Samstag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, bewirtschaftet und sind in diesem Zeitraum gebührenpflichtig:

<i>Parkzeit</i>	<i>Gebühr</i>
bis 3 Stunden	Gratis
ab 3 Stunden bis 9 Stunden	Fr. 0.50 / h (somit kosten z.B. 9 Stunden Fr. 3.00)
ab 9 Stunden bis 24 Stunden	Fr. 5.00 fix
48 Stunden	Fr. 10.00 fix
Wochenparkkarte (Mo bis Sa)	Fr. 15.00 fix
Anwohnerparkkarte	Fr. 30.00 je Monat
Pendlerkarte	Fr. 40.00 je Monat

Für die Umsetzung dieses Vorschlages sind sowohl Anpassungen im Parkplatzbewirtschaftungsreglement wie auch in der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement notwendig.



Auslegeordnung Umsetzungsvorschlag Schaffung neue Parkzone 3

Bei den heute nicht bewirtschafteten Parkplatzanlagen stehen verschiedene Bedürfnisse einander entgegen. So wollen beispielsweise BesucherInnen des Schwimmbads nicht höhere Parkgebühren zahlen müssen, als der Eintritt in das Schwimmbad kostet. Dasselbe gilt für BesucherInnen der Seelandhalle oder des Sportzentrums Grien.

Somit ist klar, dass weder die bestehenden Regelungen der Parkzone 1, noch die bestehenden Regelungen der Parkzone 2 auf die vorliegende Situation anwendbar sind. Es ist eine neue Parkzone zu schaffen, die so weit wie möglich all die hier genannten Bedürfnisse abdeckt, aber auch die Bestimmungen des Parkplatzbewirtschaftungsreglements konsequent durchsetzt.

Bei den Überlegungen wurden zwei verschiedene Gratisschritte diskutiert. Beim Gratisschritt von 5 Stunden wurde relativ rasch klar, dass dieser die in der Einleitung beschriebene Problematik nicht beheben wird. Als Beispiel dafür kann die Nutzung der Parkplatzanlagen durch MitarbeiterInnen von angrenzenden Firmen genannt werden. Wird ein Gratisschritt von 5 Stunden anboten, so können diese von morgen früh bis am Mittag gratis parkieren. Da viele der Mitarbeitenden in der Umgebung wohnen, werden die Parkplätze über den Mittag verlassen. Mit der Rückkehr zum Arbeitsplatz am Nachmittag beginnt der Gratisschritt mit 5 Stunden erneut zu laufen, somit können die Mitarbeitenden den ganzen Tag gratis parkieren.

Mit einem Gratisschritt von 3 Stunden kann sowohl den Nutzenden von öffentlichen Parkplätzen in der Parkzone 3 ein interessantes und kulant Angebot offeriert als auch die Problematik mit den gebührenfreien Parkoasen behoben werden. Zudem sind die Gebühren ab der 3. Stunde bewusst günstig angesetzt, womit die Kosten für die Parkierung (z.B. beim Besuch des Schwimmbads oder einem Sportevent) zumutbar sind und diese den Aufenthalt in einer der genannten Anlagen nicht massiv verteuern. Die Gebühren für die Tagesparkkarte, Wochenparkkarte, Anwohnerparkkarte und Pendlerparkkarte sind an die bestehende Parkzone 2 angelehnt. Somit ist nebst der Kurzzeitznutzung ebenfalls eine Langzeitznutzung durch den Erwerb von Parkkarten möglich.

Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Parkuhren und Parkkarten. Die Registration erfolgt nicht über eine Parkfeldnummer, sondern über das Nummernschild des Fahrzeuges. Da in die neue Parkzone 3 auch Parkfelder fallen, die heute als Kiesplätze ausgewiesen sind, ist dieses System zwingend. Zudem vereinfacht es die Kontrollrundgänge für die Securitas.

Aufstockung Stundenpool Securitas

Bei der Securitas wurde ein jährlicher Stundenpool von 1'800 Stunden für Fr. 110'000.00 für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs eingekauft. Mit diesem Etat werden heute rund 1'000 öffentliche Parkplätze bewirtschaftet und kontrolliert. Mit der Schaffung einer neuen Parkzone 3, welche rund 650 öffentliche Parkplätze beinhaltet, könnte die Kontrolle dieser Parkplatzanlagen bei gleichbleibendem Stundenpool nur auf Kosten von Parkplatzanlagen einer anderen Parkzone erfolgen. Um die bisherige Qualität und Quantität der Kontrollen weiterhin sicherzustellen, ist eine Aufstockung des Stundenpools notwendig. Für die Kontrollen der Parkzone 3 wird ein zusätzlicher, jährlicher Aufwand von 250 Stunden respektive von Fr. 21'700.00 generiert.

Kosten Umsetzung Parkzone 3

Einmalige Kosten

Seelandhalle / Curlinghalle; 2 Parkuhren	Fr. 14'600.00
Sportzentrum Grien; 2 Parkuhren	Fr. 13'800.00
Aarepark; 2 Parkuhren	Fr. 15'100.00
Beschilderung an drei Standorten (je Standort Fr. 800.00)	Fr. 2'400.00
Total Investitionskosten	Fr. 45'900.00

Jährlich wiederkehrende Kosten

Aufstockung Stundenpool Securitas von 250 Stunden	Fr. 21'700.00
Onlineschaltung Parkuhr (Fr. 75.00 je Parkuhr und Jahr)	Fr. 450.00
Total Kosten im 1. Jahr	Fr. 68'050.00

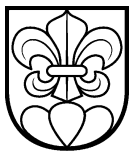
Einnahmen

Die Einnahmen können nicht genau beziffert werden, da die Belegungen der Parkplatzanlagen unregelmässig sind und eine vorgängige Analyse einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet. Das Verhalten der Fahrzeugführenden bei einer bewirtschafteten Parkfläche hängt zudem von den Gebühren ab und kann auch nur vage abgeschätzt werden.

Regelungsbedarf Parkplatzanlagen bei Schulhäusern

Bei den fünf Schulhäusern der Gemeinde Lyss bestehen unterschiedliche Bedingungen bezüglich der Parkplatznutzung durch die Lehrerschaft. So verfügt beispielsweise das Schulhaus Grentschel über eine Einstellhalle, welche für die Lehrerschaft während den Unterrichtszeiten reserviert ist, währenddem sich beispielsweise die Lehrerschaft beim Schulhaus Herrengasse je nach Verfügbarkeit eines Parkplatzes richten muss. Um diese Ungleichbehandlung zu beheben, hat der GR an seiner Sitzung vom 11.08.2020 einen Grundsatzentscheid gefällt, wonach in der Zukunft die zugehörigen Parkplätze zu den Schulhäusern während den Schulunterrichtszeiten für den Betrieb der Schule zu reservieren sind.





Umsetzungsvorschlag Grundsatzentscheid Parkplatzanlagen bei Schulhäusern

Die Umsetzung des Grundsatzentscheides betreffend die Parkplatzanlagen bei den Schulhäusern wird wie folgt vorgesehen:

Schulhaus	Parkzone	Regelungen zur Parkzone heute	Konkrete Umsetzung «Parkplatzanlage reserviert während den Schulunterrichtszeiten für den Betrieb der Schule»
Herrengasse	1	Bewirtschaftung erfolgt von Montag bis Samstag, von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die maximale Parkzeit an der Herrengasse beträgt 3 Stunden (ausgenommen Parkkartenbesitzer). Eine halbe Stunde Parkzeit kostet Fr. 0.50. Mehrstündige Parkplätze (bis maximal 3 Stunden) kosten Fr. 1.50 pro Stunde.	Umsetzung Die Abteilung Bildung + Kultur klärt mit den jeweiligen Schulleitern den Bedarf an Anzahl reservierte Parkplätze ab. Achtung: Es können nur Parkplätze reserviert werden, die effektiv zur Schulanlage gehören und für diese gebaut wurden. Nach Ablauf des ordentlichen Verfahrens, erfolgt eine Signalisation und Markierung durch das Polizeiinspektorat. Die Parkplatzanlage (gemäss Bedarf) wird von Montag bis Freitag, von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr für den Betrieb der Schule reserviert. Kontrolle Die Lehrerschaft ist anhand ihrer Parkkarte erkennbar. Für Elterngespräche oder sonstige Anlässe während dem Schulunterricht hat die Lehrerschaft den Betroffenen eine offizielle Parkgenehmigung zur Verfügung zu stellen. Diese wird bei der Frontscheibe platziert.
Busswil, Grentschel Kirchenfeld Stegmatt	2	Bewirtschaftung erfolgt von Montag bis Freitag, von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die maximale Parkzeit beträgt 3 Stunden. Die maximale Parkzeit von 3 Stunden ist kostenlos. Ab 3 Stunden wird eine Parkkarte fällig.	Die anderen Fahrzeuge (zum Beispiel Anwohnerschaft), die während der genannten Zeit auf den reservierten Parkplätzen parkieren, werden gemäss Ordnungsbussenverordnung gebüsst. Die Lehrerschaft kann bei einer Vermutung bezüglich Missbrauchs oder Falschparkieren eine Meldung beim Polizeiinspektorat absetzen. Diese leitet die Information anschliessend an die Securitas zwecks Kontrolle weiter.

Auslegeordnung Umsetzungsvorschlag Grundsatzentscheid Parkplatzanlagen bei Schulhäusern.

Bekanntlich nutzen verschiedene Vereine die Turnhallen der Schulhäuser für ihre Trainings. Gemäss Rücksprache mit dem Bereich Liegenschaften finden diese Trainings jeweils am Abend, nach 17.00 Uhr, statt. Somit gibt es zwischen der Vereinsnutzung der Anlagen und der Reservation der Parkplätze keine Friktion.

Mit diesem Grundsatzentscheid stellte sich die Frage bezüglich der Umsetzung. Zuerst wurde die Reservation der Parkplätze mittels eines richterlichen Verbots geprüft. Damit entsteht eine Vermischung von privatem und öffentlichem Recht. Sinnvollerweise sollte die Regelung nur im öffentlichen Recht und somit im Parkplatzbewirtschaftungsreglement umgesetzt werden.

Die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport schlägt deshalb die Umsetzung gemäss obiger Tabelle inkl. Verankerung des Grundsatzentscheides im Parkplatzbewirtschaftungsreglement vor.

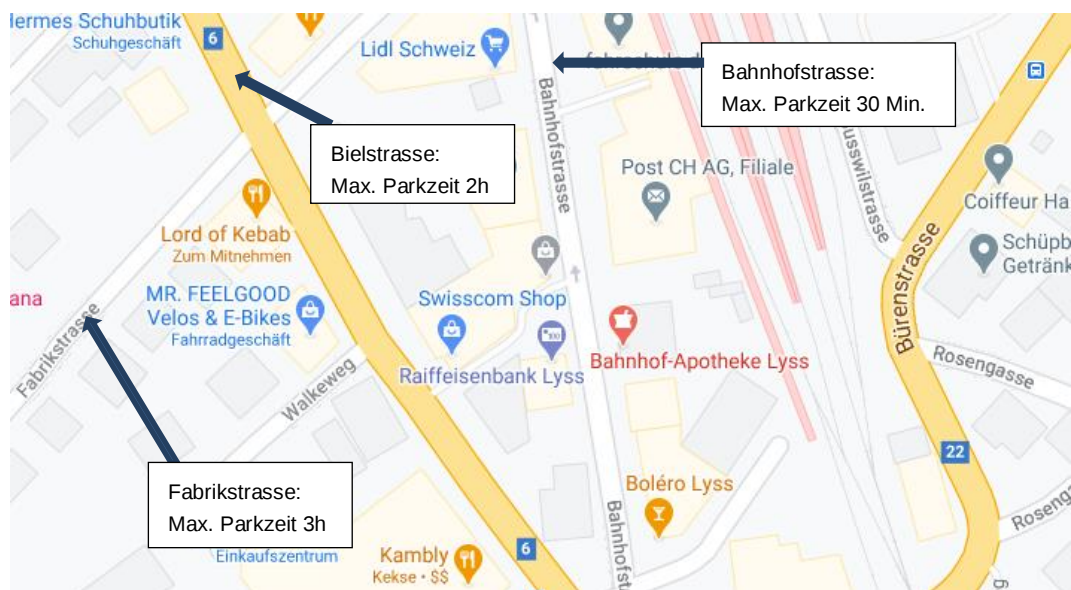
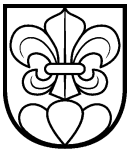
Kosten Umsetzung Grundsatzentscheid; Signalisation und Markierung
Schulhaus Busswil Fr. 1'900.00

Schulhaus Grentschel	Fr. 1'900.00
Schulhaus Herrengasse	Fr. 2'100.00
Schulhaus Kirchenfeld	Fr. 900.00
Schulhaus Stegmatt	Fr. 2'600.00
Total Kosten Signalisation und Markierung	Fr. 9'400.00

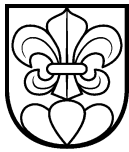
Bei den Kosten wurde die Markierung und Signalisation für sämtliche bei der Schulanlage zur Verfügung stehende Parkplatzanlagen provisorisch berechnet. Wie der Tabelle oben jedoch zu entnehmen ist, werden nicht alle Parkplätze, sondern nur der effektive Bedarf reserviert, weshalb dann auch die Kosten automatisch minimiert werden.

Anpassungsbedarf Parkzone 1

Gemäss Bestimmungen der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement sind in der Parkzone 1 die öffentlichen Parkplätze von Montag bis Samstag, von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, gebührenpflichtig. Die maximalen Parkzeiten je Teilbereich bzw. je Strassenbereich sind unterschiedlich. Wird die geographische Lage dieser Teilbereiche betrachtet, kann festgestellt werden, dass für aneinandergrenzende Strassen unterschiedliche Bedingungen bezüglich der Parkzeiten gelten. Dies scheint nicht ganz bürgerfreundlich und kann durchaus für die Nutzenden der öffentlichen Parkplatzanlagen verwirrend wirken. Die folgende Darstellung illustriert die Problematik:



Um eine bürgerfreundlichere Lösung herbeizuführen, schlägt die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport vor, die Bestimmung in den kommunalen Rechtsgrundlagen anzupassen.



Umsetzungsvorschlag Parkzone 1

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung	Maximale Parkzeit	Begründung
Bahnhofstrasse und Busswilstrasse	Bahnhofstrasse und Busswilstrasse	30 Minuten	Die Fahrzeuge an der Bahnhofstrasse sollen rasch rotieren. Diese Bestimmung macht deshalb auch Sinn. Die Busswilstrasse wird von der 30-Minütigen Parkzeit ausgenommen, weil die Parkplätze an der Bielstrasse näher bei den Geschäften liegen, als diejenigen bei der Busswilstrasse. Es besteht somit keine Gefahr für eine Langzeitznutzung; diese wird auch mit einer maximalen Parkzeit von 3 Stunden verhindert.
Bielstrasse, Birkenweg, Hauptstrasse, Monopoliplatz	Bielstrasse, Birkenweg, Hauptstrasse, Monopoliplatz	2 Stunden	Die maximale Parkzeit wird auf 3 Stunden verlängert.
Hirschenplatz, Parkplatz UBS, Juraweg, Blumenweg, Fabrikstrasse, Herrengasse, Schulgasse	Bielstrasse, Birkenweg, Hauptstrasse, Monopoliplatz, Busswilstrasse, Marktplatz Hirschenplatz, Parkplatz UBS, Juraweg, Blumenweg, Fabrikstrasse, Herrengasse, Schulgasse	3 Stunden	Indem die maximale Parkzeit bei diesen Strassen vereinheitlicht wird, ist das System für die NutzerInnen verständlicher und somit bürgerfreundlicher.
Alter Viehmarktplatz, Mühleplatz, Kreuzplatz, Einstellhalle Weisses Kreuz	Alter Viehmarktplatz, Mühleplatz, Kreuzplatz, Einstellhalle Weisses Kreuz	Unbeschränkt 24 Stunden	Damit der Durchfluss gewährleistet ist, macht es Sinn, hier die unbeschränkte Parkzeit aufzuheben und auf 24 Stunden zu begrenzen. Zudem werden die Nutzer damit motiviert, für eine längerfristige Nutzung eine Parkkarte zu erwerben (Ausgenommen von den maximalen Parkzeiten sind Parkkartenbesitzer).

Kosten Anpassung Parkzone 1

Da die maximalen Parkzeiten auf den Tarifschildern bei den Parkuhren aufgeführt sind, müssen diese angepasst werden. Bei dieser Anpassung handelt es sich um einen minimalen Aufwand, welcher über das laufende Budget abgedeckt werden kann.

Vernehmlassung / Mitwirkung

Zu den obgenannten, geplanten Anpassungen des Parkplatzbewirtschaftungsreglements und der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement wurde vom 10.04.2021 bis am 15.06.2021 eine Vernehmlassung durchgeführt.

Auswertung Vernehmlassung

Insgesamt wurden sieben Stellungnahmen eingereicht, wovon zwei verwaltungsintern waren. Von den sieben Eingaben haben vier Vernehmlassungsteilnehmende die Änderungen für gut befunden. Die anderen drei Stellungnahmen beinhalten Anregungen zu den Änderungen. Die

detaillierten Angaben dazu können dem Vernehmlassungsbericht vom 23.06.2021 entnommen werden.

Änderungen in den kommunalen Rechtsgrundlagen nach Vernehmlassung

In den Änderungstabellen (siehe Beilage «Änderungen des Parkplatzbewirtschaftungsreglements vom 11.09.2017; 2. Entwurf» und «Änderungen der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom 11.09.2017; 2. Entwurf», Vernehmlassungsbericht vom 23.06.2021;») wurden die Anpassungen nach Schriftfarbe unterteilt.

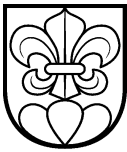
Die Schriftfarben haben die jeweilige Bedeutung:

<i>Norm</i>	<i>Farbe</i>
bisher	schwarz
neu gemäss 1. Entwurf	rot
zusätzlich gemäss 2. Entwurf	blau

Generell

Grundsätzlich obliegt die Zoneneinteilung gemäss Art. 4 Abs. 4 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements dem GR.

Im Art. 4 Abs. 3 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements ist grob geregelt, welche Objekte welcher Zone zugehören. Im 1. Entwurf zur Vernehmlassung wurden bei der Zone 3 die Anlagen beim Namen genannt (Seelandhalle / Curlinghalle, Sportzentrum Grien und Aarepark). Damit der GR in der Zukunft gestützt auf Art. 4 Abs. 4 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements auch andere, sinnvolle Objekte der Zone 3 zuordnen kann, sollte die Bestimmung etwas offener formuliert werden. Es macht deshalb Sinn, die Zone 3 nicht nur auf die drei Anlagen zu beschränken, sondern mit einer Formulierung wie «und andere Anlagen ausserhalb des Zentrums» zu ergänzen. So kann der GR selbständig entscheiden, ob er in der Zukunft eine Parkplatzanlage in der Zone 2 belässt oder der Zone 3 zuführt.



Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Brauen Thomas, SVP: Bei der Abstimmung vor vier Jahren hat sich die Fraktion SVP gegen eine Bewirtschaftung der Parkzone 3 ausgesprochen. Mit der Umsetzung des Aareparks hat sich die Situation geändert. Der Aarepark bietet sich sehr gut für Park and Drive an. Mit dem vorliegenden Vorschlag für die Bewirtschaftung der Zone 3, welcher sehr gut ausgearbeitet wurde, wird die Fraktion SVP dem Vorschlag zustimmen.

Nafzger Sabine, SP: Die Fraktion SP/Grüne bedankt sich beim GR sowie bei der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport für die Zusammenstellung des vorliegenden Geschäfts «Revision Parkplatzbewirtschaftungsreglement». Das Geschäft wurde in der Fraktion SP/Grüne rege diskutiert. Während den Wahlen hört man nun von einigen Politikern, dass der Verkehr in Lyss endlich eingedämmt, in Griff bekommen und gute Konzepte dazu ausgearbeitet werden müssen. Das vorliegende Geschäft bietet genau diese Möglichkeit. Die Fraktion SP/Grüne begrüsst, dass die Parkzone 3 nun auch bewirtschaftet werden soll. Die Fraktion SP/Grüne hat bereits im Jahr 2016 beim vorliegenden Reglement gegen die Gratisparkzeit ausgesprochen. Gratisparkzeit bei Parkuhren findet man ausser in Lyss fast nirgends. Werden Parkplätze bewirtschaftet, so muss dies auch möglichst wirtschaftlich sein. Die Fraktion SP/Grüne ist nicht grundlegend gegen die Gratisschritte. Die Fraktion SP/Grüne stellt allerdings den Antrag, dass der Gratisschritt in der neu zu bewirtschaftenden Zone 3 maximal zwei Stunden dauern soll. Die Parkkosten in der Zone 3, welche nach der Gratisparkzeit noch anfallen, sind nicht mehr sehr hoch. Mit den zusätzlichen Einnahmen der einen Stunde könnten möglicherweise die Eintrittspreise für das Parkschwimmbad etwas gesenkt werden. Profitieren würden jene, welche bereits heute mit dem Fahrrad ins Parkschwimmbad kommen. Dies wäre auch ein gutes Zeichen für das «Goldlabel» Energiestadt. Die Fraktion SP/Grüne dankt für die Unterstützung vom Antrag.

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Grundsätzlich steht einer zwei Stunden Gratisparkzeit nichts im Wege. Die Gratisparkzeit von drei Stunden ist aus der Mitwirkung entstanden. Die Idee ist, dass nicht grundsätzlich die Parkschwimmbadbesucher von einer Verteuerung betroffen wer-

den. Der Redner bittet die Anwesenden, den Antrag der Fraktion SP/Grüne, mit einer Gratisparkzeit von zwei Stunden, nicht zu unterstützen. Der Antrag des GR deckt eine breite Mehrheit ab.

Gegenüberstellung Antrag GR + Antrag Fraktion SP/Grüne

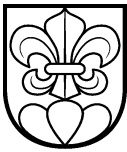
Antrag GR	Antrag SP/Grüne
<u>Zone 3</u> Gratisparkzeit in der Zone 3 von 3 Stunden	<u>Zone 3</u> Gratisparkzeit in der Zone 3 von 2 Stunden
26 Stimmen	9 Stimmen
Gewinner: Antrag GR	

Beschluss 36: 0 (einstimmig)

Der GGR beschliesst die Änderungen im Parkplatzbewirtschaftungsreglement (Nr. 095) gemäss beiliegender Tabelle (Änderungen des Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom 11.09.2017; 2. Entwurf) mit einer Gratisparkzeit in der Zone 3 von 3 Stunden und der Inkraftsetzung per 01.01.2022.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen Änderungen des Parkplatzbewirtschaftungsreglements
 Änderungen Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement
 Vernehmlassungsbericht vom 23.06.2021
 Zonenplan



475 050.54 Planung + Baubewilligungen; Raumplanung; Überbauungsordnungen Lyss

2017-131

B+P

Überbauungsordnung (ÜO) Nr. 70 "Schulgasse-Kreuzgasse-Hauptstrasse"; Aufhebung Planungsbeschluss; Genehmigung

Ausgangslage

Der GGR hat im Rahmen der Entwicklung des Areals "Schulgasse-Kreuzgasse-Hauptstrasse" an seiner Sitzung vom 14.09.2020 [M 347] die folgenden Planungsbeschlüsse gefasst:

- Zonenplanänderung Areal zur ÜO Nr. 70 «Schulgasse-Kreuzgasse-Hauptstrasse»
- Überbauungsordnung (ÜO) Nr. 70 «Schulgasse-Kreuzgasse-Hauptstrasse» nach Art. 88 BauG, bestehend aus Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften.

Nachdem der Beschluss in Rechtskraft erwachsen und die vom GGR beschlossenen Anpassungen verfahrensmässig behandelt waren, reichte die Gemeinde die Genehmigungsakten beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ein.

Im Dezember 2020 wurde die Gemeinde von Seiten der Grundeigentümerin und der an der Realisierung interessierten Investorin über die neue Ausgangslage und damit geänderte Überbauungsabsichten informiert, welche dann im Januar 2021 konkreter unterbreitet wurden. Die Abteilung Bau + Planung hat sich nach ersten Abklärungen bereit erklärt, dem GR ein entsprechendes Geschäft zur neuen Ausgangslage auch während des bereits laufenden Genehmigungsverfahrens zu unterbreiten. Dies u.a. aufgrund der folgenden Überlegungen:

- die ursprünglich angenommene Bereitschaft der übrigen Grundeigentümer für eine Entwicklung des Gesamtareals aufgrund des angepassten Richtplanes war nach den aktuell durchgeführten Gesprächen nicht mehr vorhanden
- aufgrund dieser Situation war klar, dass auch langfristig damit nur die Inhalte der ÜO (erste Etappe mit nur einem Gebäude) ohne die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Richtplanes umgesetzt werden können, was städtebaulich als unbefriedigend beurteilt werden muss
- eine Plangenehmigung mit der entsprechenden Planbeständigkeit entgegen den (geänderten) Absichten des Grundeigentümers zu erwirken, macht auch aus öffentlichem Interesse wenig Sinn
- die von der Investorin aufgezeigten neuen Projektstudien für eine Gesamtüberbauung widersprechen dem neuen städtebaulichen Richtplan Zentrum nicht und berücksichtigen die geschützten und erhaltenswerten Bauten.

Zur weiteren Prüfung der Situation hat der GR Ende Februar 2021 dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) aufgrund der neuen Ausgangslage einen Antrag auf Sistierung des laufenden Genehmigungsverfahrens gestellt. Nach Anhörung der Parteien hat das AGR die Sistierungsverfügung anfangs Mai 2021 erlassen.

Zwischenzeitlich hat die Investorin PK Immo AG alle Grundstücke im Planungsperimeter erworben und mit der Gemeinde ein mögliches Vorgehen für die Neuentwicklung des Areals "Schulgasse-Kreuzgasse-Hauptstrasse" in einer Planungsvereinbarung festgelegt. Damit die Planung von neuer Hand angegangen werden kann, muss die am 14.09.2020 beschlossene Zonenplanänderung und die ÜO Nr. 70 "Schulgasse-Kreuzgasse-Hauptstrasse" vom GGR aufgehoben werden.

Beschlossene Planungsinstrumente und planerische Konsequenzen bei Aufhebung

Am 14.09.2020 hat der GGR die nachfolgenden Planungsinstrumente beschlossen. Mit einer Aufhebung des Planungsbeschlusses sind die folgenden planerischen Konsequenzen verbunden:

- Zonenplanänderung

Gestützt auf das mit der Planung erarbeitete Richtkonzept und den mit der ÜO Nr. 70 festgelegten Perimeters wird für einen Teilbereich der Zonenplan angepasst. Anstelle der bestehenden Mischzone wird in diesem Teilbereich die ÜO Nr. 70 erlassen.

Bei einer Aufhebung bleibt der Zonenplan massgebend. Im Rahmen einer Neuentwicklung des Areals muss geprüft werden, in welchen Bereichen eine neue Zonenplanänderung nötig ist.

- Überbauungsordnung Nr. 70 «Schulgasse-Kreuzgasse-Hauptstrasse»

Gestützt auf das mit der Planung erarbeitete Richtkonzept wird für den Perimeter im Zonenplan die ÜO Nr. 70 nach Art. 88 BauG erlassen. Die ÜO, bestehend aus Plan und Vorschriften, legen fest, dass Nutzungen gemäss den Bestimmungen der Mischzone Kern b (Wohnen sowie mässig störende Arbeitsnutzungen) zulässig sind.

Bei einer Aufhebung bleibt der Zonenplan massgebend. Im Rahmen einer Neuentwicklung des Areals muss geprüft werden, in welcher Form eine neue Überbauungsordnung nötig ist.

- Abbruchgesuch Liegenschaft Schulgasse 17

Das Gebäude Schulgasse 17 wurde bereits einmal zum Abbruch freigegeben, der Abbruch wurde jedoch bis heute nicht durchgeführt. Die Abbruchbewilligung ist daher abgelaufen und für den Abbruch ist deshalb aus formellen Gründen noch einmal ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Die Bewilligung für den Abbruch des im Überbauungsplan bezeichneten Gebäudes (Schulgasse 17) erfolgt im koordinierten Verfahren nach Art. 5 des Koordinationsgesetzes.

Die mit der Genehmigung der Überbauungsordnung gleichzeitig vorgesehene Bewilligung für den Gebäudeabbruch wird nicht erteilt und für die weitere Beurteilung ist wieder die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde massgebend. Im Rahmen einer Neuentwicklung des Areals muss geprüft werden, wie mit den bestehenden Gebäuden umgegangen wird.

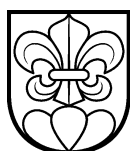
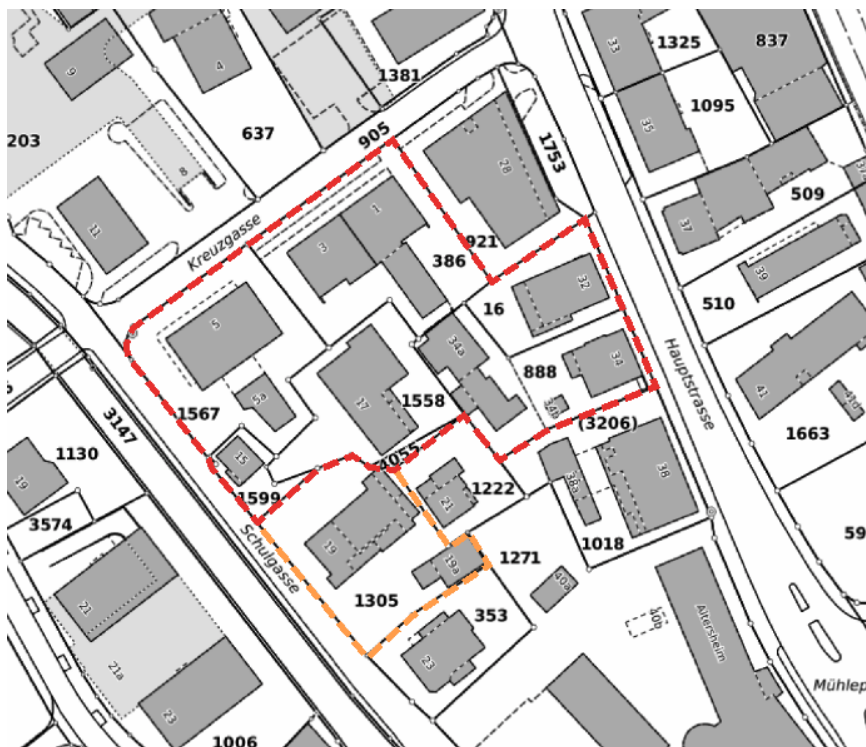
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei einer Aufhebung der Planungsbeschlüsse des GGR und der damit resultierenden Nichtgenehmigung zukünftig für die Beurteilung neuer Bauvorhaben wie erwähnt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde gilt. Diese wurde teilrevidiert und vom GGR 2019 beschlossen. Soll von dieser im Rahmen einer Neuentwicklung abgewichen werden, sind wieder die entsprechenden Planungsschritte nötig.

Die Richtplanung Ortskern wird ungeachtet dessen durch den städtebauliche Richtplan Zentrum Lyss ersetzt, welcher zwischenzeitlich durch das AGR am 01.07.2021 genehmigt wurde.

Neue Eigentumsverhältnisse und weiteres Vorgehen im Planungsgebiet

Die PK Immo AG ist wie eingangs erwähnt neu Grundeigentümerin der Grundstücke Nrn. 16, 386, 888, 1558, 1567, 1599, 4055. Weiter laufen Abklärungen der PK Immo AG bezüglich des Erwerbs des Grundstücks Nr. 1305 (Alte Krone).





Unter dem Vorbehalt, dass der GGR die mit diesem Geschäft unterbreiteten Planungsbeschlüsse aufhebt, hat der GR für die Neuentwicklung des Planungsgebietes "Schulgasse-Kreuzgasse-Hauptstrasse" eine Planungsvereinbarung mit der neuen Grundeigentümerin aushandeln können. Der GR ist überzeugt, dass mit den neuen Rahmenbedingungen, indem die neue Grundeigentümerin gleichzeitig als Investorin auftritt, sowie dem gewählten Vorgehen mittels eines Studienauftrages, gute Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Ortsentwicklung geschaffen werden können.

Qualitätssicherndes Verfahren und Planungskosten

Als Grundlage für die nachfolgenden Planungsarbeiten soll im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens ein Bebauungs- und Erschliessungskonzept mittels eines Studienauftrages ermittelt werden. Dieses soll die Lage und die ungefähre Abmessung der künftigen Baukörper, deren Nutzung, die Gestaltung der Umgebung, insbesondere die Platzgestaltung im Bereich Alte Krone / Speicher und die Aufwertung des Erholungsbereichs Lyssbachraum, die Erschliessung des Areals für den motorisierten Verkehr und den Langsamverkehr sowie die Ver- und Entsorgung aufzeigen. Die Erkenntnisse aus dem Verfahren Arealentwicklung «Grossi» sollen miteinbezogen werden.

Das Studienauftragsverfahren wird als Projektstudie im Einladungsverfahren gemäss SIA mit drei Planungsteams und einem Beurteilungsgremium durchgeführt werden. Die Kosten für die Durchführung des Studienauftrags übernimmt die Grundeigentümerin vollumfänglich. Die Gemeinde trägt die internen Kosten sowie Kosten der externen Architekten/Fachmitglieder (ca. Fr. 3'000.00 bis Fr. 4'000.00) für ihre Teilnahme am Studienauftrag. Dies entspricht der Praxis der Gemeinde, damit steht die beigezogene Beratung in keinem Vertragsverhältnis (Honorar) mit der Grundeigentümerschaft.

Terminplan

Damit klare Vorstellungen über die zukünftige Situation bei einer Aufhebung der vorliegenden Planungsbeschlüsse vorliegen und dem GGR unterbreitet werden können, wurden die Planungsvereinbarung die Abklärungen für den vorgesehenen Studienauftrag parallel zum vorliegenden Geschäftsgang vorgenommen. Aus heutiger Sicht sehen die weiteren Planungsschritte wie

- | | |
|---|---------------------------|
| - Aufhebung Planungsbeschluss ÜO Nr. 70 / GGR | 13.09.2021 |
| - Verfügung Aufhebung ÜO Nr. 70 / AGR | anschliessend |
| - Unterzeichnung Planungsvereinbarung | Mitte September 2021 |
| - Durchführung Studienauftrag | Mitte Sept. bis Dez. 2021 |

- Ergebnissicherung, Abschluss des Studienauftrags bis Februar 2022
- Planungsrechtliche Umsetzung ab März 2022

Im Rahmen des Studienauftrages wird wie umschrieben ein Bebauungs- und Erschliessungskonzept ermittelt, welches sich auf den neuen städtebaulichen Richtplan Zentrum Lyss abstützen wird. Für die Realisierung, davon wird heute ausgegangen, muss eine neue Zonenplanänderung/Überbauungsordnung ausgearbeitet und dem GGR unterbreitet werden.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Christen Rolf, Gemeinderat, Die Mitte: Die Anwesenden werden sich möglicherweise fragen, ob mit der Überbauungsordnung eine «Planungsruine» kreiert wurde. Die Antwort dazu ist «Ja». Trotzdem bittet der Redner die Anwesenden, dem Geschäft zuzustimmen und damit zu unterstützen, dass die aktuelle sistierte Planung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zurückgezogen werden kann. Der Neuanfang ist bereits geplant. Die betroffenen Liegenschaften und Parzellen wurden verkauft. Künftig werden am «Tisch» keine Spekulanten sitzen, sondern Investoren, welche auch bereit sind, in ein Projekt oder Objekt zu investieren und umzusetzen. Zudem besteht ein neuer Richtplan. Es handelt sich um den städtebaulichen Richtplan Zentrum, welcher seit Sommer 2021 genehmigt ist. Somit ist eine gute Basis für die Zukunft vorhanden, um die Gebiete zu planen. Das Vorhaben wird im Studienauftrag erfolgen. Das heisst, drei Architekturbüro werden parallel Vorschläge zum Gebiet ausarbeiten und diese einer Jury vortragen. Bis dahin gilt das aktuelle Baureglement. Der Beschluss von heute unterliegt dem fakultativen Referendum, weil auch bereits der Planungsbeschluss diesem unterlag. Somit hat die Bevölkerung auch beim jetzigen Rückzug die Möglichkeit, sich dazu zu äussern. Diese Handhabung wird vom Amt für Gemeinden und Raumordnung so verlangt. Der Redner dankt für die Zustimmung.



Studer Viktor, glp: Der Redner möchte gerne eine Prozessveränderung initiieren. Aktuell sind die Überbauungsordnungen immer mit den nachfolgenden Projekten verkoppelt. Das heisst im vorliegenden Fall, dass das Projekt nicht durchgeführt wird und die Überbauungsordnung wieder angepasst werden muss. Der Redner fände es sinnvoller, Überbauungsordnungen losgelöst von Projekten zu machen. Dabei mehr Bedürfnisse der Lysser Bevölkerung zu berücksichtigen und weniger jene der Investoren. Dieser Antrag wird vom Redner eingereicht.

Der Antrag wird vom Ratsbüro kurz besprochen. Nach der Beratung mit dem Ratsbüro, zieht der Redner den Antrag zurück. Der Vorschlag wird via Postulat eingereicht.

Beschluss 36: 0 (einstimmig)

Der GGR beschliesst die Aufhebung der im Rahmen der Entwicklung des Areals "Schulgasse-Kreuzgasse-Hauptstrasse" am 14.09.2020 gefassten Planungsbeschlüsse:

- die Zonenplanänderung Areal zur ÜO Nr. 70 «Schulgasse-Kreuzgasse-Hauptstrasse»
- die Überbauungsordnung Nr. 70 «Schulgasse-Kreuzgasse-Hauptstrasse» nach Art. 88 BauG, bestehend aus Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Keine

476 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen

Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss (Nr. 026); Ausserkraftsetzung**Ausgangslage / Vorgeschichte**

Das Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss wurde an der Gemeindeabstimmung vom 19./20.04.1952 genehmigt und ist mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 18.09.1952 in Kraft gesetzt worden.

Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich sind gesetzliche Grundlagen vom gleichen Organ ausser Kraft zu setzen, wie sie erlassen wurden. Im vorliegenden Fall liegt die Zuständigkeit für die Aufhebung damit beim GGR.

Heutige Situation und Sachlage

Das Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss entspricht längst nicht mehr den heutigen Begebenheiten. Die Pachtlandverwaltung wird heute durch die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport betreut, basierend auf dem durch den GGR am 27.02.2017 [B 364] und per 01.07.2017 in Kraft gesetzten Pachtlandreglement. Eine Hühnersperre, Kartoffelkäfer, Maikäfer, Mäuse und darauffolgend die Erhebung einer Flurteile, sind längst nicht mehr aktuell und zeitgemäss. Zudem würde sich in der heutigen Zeit wohl der Tierschutz dagegen einsetzen.

**Beurteilung**

Das Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss hat längst keine Bedeutung und Wirkung mehr für Lyss und ist deshalb ausser Kraft zu setzen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine formelle Ausserkraftsetzung eines Reglements.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Keine.

Beschluss 36: 0 (einstimmig)

Der GGR genehmigt die Ausserkraftsetzung Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss (Nr. 026) vom 05.05.1952 mit sofortiger Wirkung.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss (Nr. 026)

Postulat EVP; Miteinbezug der kleinen und mittleren Sportvereine in der Sportkommission (Nr. 09/2021); Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Fraktion der «EVP» hat an der GGR-Sitzung vom 28.06.2021 das Postulat «Miteinbezug der kleinen und mittleren Sportvereine in der Sportkommission» (Nr. 09/2021) eingereicht.

Begründung

Für die Fraktion EVP Lyss-Busswil ist unbestritten, dass die fünf grössten Vereine in der Kommission vertreten sind. Es ist für die Fraktion nicht nachvollziehbar, weshalb die ca. 30 kleinen und mittleren Vereine ausgeschlossen werden. Da diese schätzungsweise 50% aller Sportvereinmitglieder in Lyss repräsentieren, sollten sie ihre Interessen aus der Fraktion unbedingt auch in der Sportkommission mit eigenen Mitgliedern vertreten können.

Antrag

Der GR wird gebeten zu prüfen, wie die kleinen und mittleren Vereine mit einer angemessenen Sitzzahl direkt in der Sportkommission miteinbezogen werden können.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss unterbreitet.



Stellungnahme Gemeinderat

Die Kommission Sport «Fachgruppe Sport und Freizeit» setzt sich gemäss Verordnung über die ständigen Kommissionen, Anhang IIIV. Sport + Freizeit, mit Inkraftsetzung per 01.03.2021 wie folgt zusammen (siehe dazu auch GGR-Geschäft vom 01.03.2021 [411]):

11 Mitgliedern

- 5 (inkl. Präsidium) politische Vertreter nach GGR-Proporz
- 5 Vertretungen der grössten Sportvereine (PSG, SCL, SVL, TV/DTV/FTV und VBC)
- 1 Vertretung Ortsvereinigung Busswil

Der GR sieht hier keinen Ausschluss der kleineren Vereine, denn sämtliche (Sport)Vereine haben die Möglichkeit an die Fachgruppe zu gelangen. Zudem ist in der Fachgruppe auch eine politische Vertretung enthalten, welche für alle BürgerInnen und damit auch für die Anliegen aller Vereine da ist.

Es ist vor allem die praktische Handhabung der Mitgliedernomination, welche den Einbezug der «kleineren» Vereine erschwert. Die «kleineren» Vereine, müssten dann untereinander eine Klärung finden, welche/s Mitglied(er) (je nach Anzahl) sie dann nominieren möchten. Es müsste auch eine Einigung unter diesen Vereinen gefunden werden, weil andernfalls wird der Entscheid welche Vertretung berücksichtigt wird, dem GR zugeschoben. Unabhängig wie der GR in dieser Situation entscheiden wird, wird er sich gegen einzelne Vereine entscheiden. Diese Rolle will der GR für dieses Thema nicht wahrnehmen. Natürlich wäre es auch möglich mit einem Turnus zu arbeiten, aber dann müsste dazu noch eine Bürokratie für eine regelmässige und faire Zuteilung der/des Mandate(s) aufgestellt werden. Bei einer 4jährigen Amtszeit und einem Mitglied käme jeder der 30 «kleineren» Vereine damit ca. alle 120 Jahre in den Genuss einer Mitgliederstellung.

Die fünf grössten Vereine wurden bewusst ausgewählt, da diese auch die intensivsten Nutzer auf den Anlagen sind und damit viele Themen, welche sich aus der Nutzung der Anlagen ergeben direkt durch diese angebracht oder falls erforderlich unter einander koordiniert werden können.

Der GR ist der Ansicht, die neu aufgestellte Fachgruppe nun in dieser Konstellation sicher einmal eine Amtsdauer (2022 – 2025) so arbeiten zu lassen. Allenfalls kann gegen Ende der Amtsdauer geprüft werden, ob zu Lasten der grossen Sportvereine die politische Vertretung erhöht werden soll. Aktuell ist durch die 5 politischen VertreterInnen nach GGR-Proporz die Vertretung der kleinen und mittleren Vereine sichergestellt.

Daher empfiehlt der GR dem GGR das Postulat EVP abzulehnen.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der Redner hat für das Anliegen absolutes Verständnis. Der Redner bittet jedoch die Anwesenden, dem Anliegen nicht zuzustimmen. In der Sportkommission sind viele Vertreter aus verschiedensten grossen Vereinen zusammengesetzt. Das Anliegen des Postulats würde soweit führen, dass auch einzelnen Bevölkerungsgruppen Einsitz in der Kommission gegeben werden müsste. Dies würde allerdings nicht der Sache dienen. Die kleinen Vereine haben sogar einen besseren Zugang zum Sportamt als die grossen. Die grossen Vereine können sich in der Kommission einbringen. Die kleinen und kleinsten Vereine können jederzeit bei der Gemeindeverwaltung vorsprechen und ihre Anliegen deponieren. Somit werden auch die kleinen Vereine ernst- und wahrgenommen. Der Redner bittet den GGR, dem Antrag des GR zuzustimmen.

Ackermann Adrian, EVP: Der Redner geht auf die Bemerkung von Michel Jürg, GR, «die Bevölkerungsgruppen» einbeziehen kurz ein. Es geht hier nur um die Sportvereine und zwar um jene, die nun in der Kommission nicht vertreten sind. Bei der Gemeindeverwaltung können alle einen Antrag stellen, unabhängig von der Grösse und somit haben alle den Zugang zur Gemeindeverwaltung. Dass alle, der fünf grössten Sportvereinen je einen Sitz in der Kommission haben, ist für die Fraktion EVP nachvollziehbar und in Ordnung. Die kleinen und mittleren Sportvereine, welche immerhin ca. 50% von allen Sportvereinsmitgliedern ausmachen, sollen aber keinen Sitz in der neuen Sportkommission erhalten. Die Fraktion EVP findet dies ungerecht und sehr undemokratisch. Vor 50 Jahren haben die anderen 50% der Bevölkerung endlich und nach langem Kampf das Stimmrecht erhalten. Es ist klar, dass es sich dabei um eine andere Dimension handelt, jedoch durchaus vergleichbar. Der GR befürchtet, dass die Auswahl kompliziert und bürokratisch wird. Am Schluss müsste der GR noch bestimmen, wer mitbestimmen darf. Die Fraktion EVP hat Verständnis, dass der GR dies nicht möchte. Der Redner versichert allerdings, dass dies nicht nötig sein wird. Auf den ersten Blick mag es kompliziert erscheinen, ist es aber nicht. Der GR muss nicht von 30 Bewerbungen auswählen. Es geht darum, dass von möglichen fünf Vereinen, eine Auswahl getroffen werden muss. Mittlerweile haben sich bereits zwei Vereine konkret dafür ausgesprochen, um in der Sportkommission mitzumachen. Die kleinen Vereine verfügen auch nicht über die nötigen Ressourcen zum mitmachen. Jedoch wollen die Vereine, dass mindestens eine Vertretung in der Sportkommission ist.

Die Vertretung durch die fünf grössten Vereine sei sichergestellt. Der Redner ist der Meinung, dass genau das Gegenteil der Fall sein wird. Es wird garantiert so herauskommen, dass ein Sportverein sogar zwei Vertretungen haben wird und zwar die politische und jene aus dem Sportverein selbst. Es ist nicht verboten und kann durchaus sein und ist auch logisch. Welche Partei möchte bereits heute den Vertreter herausnehmen, nur um den kleinen und mittleren Vereinen keine Vertretung zu überlassen. Das macht keine Partei, welche den Vertreter in der Fachgruppe oder der Sportkommission haben wird. Dabei handelt es sich um Personen, welche sich jahrelang engagieren, überzeugt und ebenfalls auch in einem grossen Sportverein sind. Zudem sind die kleinen und mittleren Vereine politisch gar nicht vernetzt. Auch die Vertretung über einen grossen Sportverein ist nicht machbar. Es geht beispielsweise um die Belegung der Hallen, wo es Interessenskonflikte geben würde. Der Redner möchte nicht jene Person sein, welche beide «Hüte» in der Sportkommission vertreten müsste. Der Redner macht ein kleines Beispiel. Der Badminton Club Lyss sucht bereits seit mehreren Jahren eine Halle mit einer höheren Decke. Selbstverständlich hat es beschränkt Hallen zur Verfügung, das ist dem Redner klar und es kann nicht jeder sein Wunsch erfüllen. Wer eine direkte Vertretung hat, hat auch mehr Einfluss und kann den anderen auch erklären, wieso etwas sinnvoll wäre. Sind die kleinen und mittleren Vereine allerdings nicht vertreten, so ist dies gar nicht möglich. Sollte das Postulat angenommen werden, könnte die Sportkommission trotzdem zeitgerecht und wie vorgesehen starten.

Es geht hier nur um einen Prüfungsauftrag. Der Redner hält fest, es gibt keinen sachlichen Grund, den kleinen und mittleren Vereinen keinen Sitz in der Sportkommission zu überlassen. Heute wird darüber abgestimmt, ob die kleinen und mittleren Vereine eine direkte Vertretung in



der Sportkommission erhalten oder nicht. Der Redner bittet den GGR, solidarisch zu sein, die Türen zu öffnen und zu zeigen, dass wie die grossen auch die kleinen und mittleren Vereine einen tollen Job in Lyss machen. Im Namen der kleinen und mittleren Vereine bedankt sich der Redner.

Stähli Daniel, FDP: Es konnten viele Argumente gehört werden, welche aus Sicht der Fraktion EVP für die Annahme des Postulats sprechen. Trotzdem wird die Fraktion FDP der Argumentation des GR folgen. Die Fraktion FDP sowie die Partei FDP ist in keiner Art und Weise gegen Sportvereine, im Gegenteil. Die Fraktion FDP hat sich seit Jahren dafür eingesetzt, dass der Sport in Lyss gestärkt wird und auf gemeindeebene eine Ansprechstelle für den Sport sowie eine Sportkommission mit Entscheidungskompetenz geschaffen wurde. Dies wurde nicht zuletzt, Dank der Motion der Fraktion FDP, so beschlossen.

Die Fraktion FDP freut sich sehr, dass ab der nächsten Legislatur mit der Sportkommission gestartet werden kann. Die Fraktion FDP ist der Meinung, dass mit der Sportkommission, wie sie vom GR vorgesehen ist und durch den GGR genehmigt wurde, ein effizientes und gutes Gremium geschaffen wird. Der Fraktion FDP scheint es nicht zielführend das Gremium zu vergrössern.

Vor rund 10 Jahren hat der Redner zusammen mit dem damaligen Präsidenten des SC Lyss das Sportnetz Lyss-Busswil ins Leben gerufen. Während drei Jahren wurden alle Jahre Veranstaltungen initiiert und alle Sportvereine von Lyss wurden zum Austausch eingeladen. Dabei wurden alle Bedürfnisse der Vereine aufgenommen und haben diese wiederum an die Gemeinde getragen. Das Ganze ist jedoch mangels Interesses wieder eingeschlafen. Einzelne Vereine haben sich gemeldet und mitgeteilt, dass es schade sei, dass dieser Austausch nicht mehr stattfindet. Das Interesse hat der Redner damals nicht gespürt.

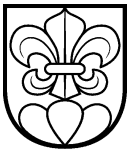
Für den Redner ist nicht klar, wieso der Vertreter vom Volleyballclub oder Unihockeyclub die Anliegen in der Sportkommission besser vertreten soll, als ein Vertreter vom Eishockeyclub, welcher ein grosser Verein ist. Das ist der einzige Unterschied. Selbstverständlich vertreten die grossen Vereine auch die Anliegen der kleinen Vereine.

Weiter wurde mitgeteilt, dass sich die kleinen Vereine an die Vertreter der grossen Vereine, politischen Vertreter oder sich direkt bei der Gemeinde Lyss melden. Die kleinen und mittleren Vereine haben die Möglichkeit ihre Interessen und Anliegen zu deponieren. Für den Redner ist nach wie vor nicht klar, wie die Vertreter der kleinen und mittleren Vereine bestimmt werden sollen. Der Redner betont, dass es nicht gegen die Vereine geht. Der Redner findet das Angebot toll und dies soll erhalten bleiben und gefördert werden. Jedoch ist dies nicht der Weg über einen Sitz in der Sportkommission. Aus all diesen Gründen wird die Fraktion FDP dem Antrag des GR zustimmen und das Postulat ablehnen.

Häni Patrick, SVP: Die Fraktion SVP steht zu ihrem Wort. Im Bieler Tagblatt wurde die Fraktion SVP am 27.02.2021 zum Geschäft «Verankerung Sport in der Behördenstruktur» folgendermassen zitiert: «Die Fraktion EVP und die SVP merken lediglich an, sie fänden es wichtig, dass in der entsprechenden Kommission nicht nur die grossen, sondern auch die mittleren und kleinen Vereine vertreten sein werden».

Nach verdankender Arbeit der Fraktion EVP hat sich herausgestellt, dass sich die kleinen und mittleren Vereine in der Sportkommission zu wenig vertreten fühlen. Aus diesem Grund braucht es noch eine Vertretung mehr in der Kommission, welche genau diese Vereine unterstützt. Die Fraktion SVP wird den Antrag des GR ablehnen und wird die Fraktion EVP unterstützen. Die Bedenken, dass sich schlussendlich die Verwaltung darum kümmern muss, wird nicht der Fall sein. Die Vereine müssen instruiert werden, dass sie sich selber organisieren und entscheiden müssen, welche Person sie in der Sportkommission vertreten sollen. Die Fraktion SVP ist ebenfalls der Meinung, dass der Aufwand von einer Person mehr in der Sportkommission, sehr klein sein wird. Es würde nicht alles Umstellen und würde auch nicht mehr Arbeit generieren. Die Fraktion SVP wird das Geschäft des GR ablehnen, die Fraktion EVP unterstützen und hofft, dass auch andere folgen.

Spring Ueli, Die Mitte: Der Redner gibt ein persönliches Votum ab. Aktuell sind fünf Vertreter sowie die politischen Parteien, davon der amtierende GR, in der Sportkommission vertreten. Vier Parteien haben die Möglichkeit, vier Vertreter von kleineren Vereinen in die Kommission zu schicken. Dies findet der Redner eine sehr gute Vertretung und das Problem könnte so gelöst werden. Die Fraktion EVP selbst, hat die Möglichkeit ihren Vertreter, welcher zu den fünf grös-



ten Vereinen gehört, zu ersetzen und zur Problembehebung beizutragen. Es wird nie möglich sein, dass Sportfischer die Anliegen des Unihockey Club, Curling Club oder jene des Velo Club vertreten können. Es wird sehr schwierig sein, eine geeignete Lösung zu finden. Eine Idee könnte sein, ein Sportparlament zu gründen, ähnlich wie von Stähli Daniel, FDP bereits erklärt. Somit könnten alle Vereine zu einem jährlichen Treffen eingeladen werden. Somit kann das Interesse festgestellt und allfällige Sorgen und Probleme können besprochen und gelöst werden. Das Aufstellen eines Sportparlaments ist eine mögliche Variante. Im Antrag steht das Wort «angemessen» und aktuell ist immer von einer Person die Rede, allerdings können es auch mehrere Vertreter sein. Die Vergrösserung von Kommissionen ist nie zielführend. Der Redner wird das Postulat ablehnen.

Hauser Yannick, glp: Der Redner ist bei diesem Geschäft sehr hin- und hergerissen und konnte sich nicht recht entscheiden, ob er für oder gegen das Postulat sein soll. Der Redner selbst war in der Fachgruppe Sport integriert sowie auch bei der Ausarbeitung der Strukturen für die Sportkommission beteiligt. Für den Redner war es immer wichtig, dass die Sportkommission pünktlich starten kann, dies wurde von Michel Jürg, SVP versichert. Ackermann Adrian, EVP, hat dem Redner mitgeteilt, dass es Vereine gibt, welche ihr Interesse bereits angemeldet haben. Der Redner hat sich dazu die Frage gestellt, ob es nicht ein Mehrwert ist, wenn Vertreter in der Kommission sind, welche auch gern mitmachen wollen. Für die kleinen Vereine gibt es aktuell keine Stimme in der Sportkommission. Der Redner hat persönlich keinen Grund gefunden, wieso die kleinen Vereine nicht auch mitmachen sollen. Für den Redner ergibt sich daraus nur ein Mehrwert. Aus diesem Grund wird der Redner das Postulat für die Erheblicherklärung stimmen, um prüfen zu lassen, ob nicht die Möglichkeit besteht, diese kleinen Vereine auch zu integrieren.



Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der Redner bedankt sich für alle Voten. Der Redner kann versichern, dass er der letzte sein wird, welcher einem kleinen Verein nicht die Türe öffnen und diesen unterstützen will. Da es so lange gedauert hat, bis der Sport in der Abteilung verankert und die Struktur erstellt wurde, ist wichtig, dass die Sportkommission pünktlich starten kann. Wird der Antrag des GR abgelehnt, so erteilt der GGR dem GR einen Prüfungsauftrag. Der GR wird dies prüfen und das Ergebnis dem GGR wieder vortragen. Es ist eine Tatsache, dass die kleinsten Vereine einen direkten Antrag bei der Verwaltung eingeben können. Der Redner bedankt sich für die Unterstützung des GR-Antrags.

Beschluss 18 : 15 Stimmen

Der GGR erklärt das Postulat EVP, «Miteinbezug der kleinen und mittleren Sportvereine in der Sportkommission» (Nr. 09/2021) als erheblich.

Beilagen

Keine

478 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse

2021-359

B+P

Interpellation SP/Grüne; "Forst" (Nr. 07/2021); Beantwortung

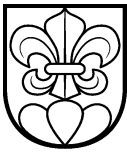
Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Fraktion SP/Grüne reichte an der GGR-Sitzung vom 17.05.2021 die Interpellation "Forst" (Nr. 07/2021) ein und wünschte Antwort zu verschiedenen Fragen, welche direkt beantwortet werden.

Beantwortung

1. Ich möchte genau wissen, was die Burger Gemeinde Lyss für die Einwohnergemeinde im Wald (Holzen / Pflegen, Pflanzen), Flur + Waldwege erledigt?
Die Gemeinde Lyss regelt mit der rechtlich selbstständigen Organisation «Bürgerliche Waldkorporation» (BWK) den Wald- und Wegunterhalt mittels Leistungsvereinbarungen im «Bestverfahren» (*für den Waldbesitzer kostengünstigste Holzernteverfahren*). Folgende betriebliche Leistungen werden eingekauft: Jahresplanung, Sicherstellung der Pflege und Holzschlag des Waldes im Alleineigentum der Gemeinde und der Waldwegunterhalt. Die jährlichen Budgetvorgaben der Gemeinde, unter Berücksichtigung der «Weisung über die öffentlichen Beschaffungen», sind dafür einzuhalten.

2. Kompostierung (wer bezahlt Lagerplatz in der Grube? Wer profitiert vom Verkauf der Komposterde?)
Die Gemeinde ist finanziell weder am Lagerplatz noch am Verkauf der Komposterde beteiligt. Aus diesem Grund können die beiden Fragen nicht beantwortet werden.
3. Wer mäht das Ökoheu und wie wird es verwertet?
Die Gemeinde erteilt direkt keine Aufträge zum Mähen von Ökoheu. Die gemeindeeigenen Landwirtschaftspartellen sind grösstenteils verpachtet, daher entscheiden die Pächter über die Verwertung des Mähguts.
4. Wir haben festgestellt, dass in der Komposterde am Schluss sehr viel Plastik ist. Was unternimmt die Gemeinde dagegen?
Im Vertrag mit der Anlagebetreiberin der Kompostannahmestelle (BWK) wird geregelt, wie die Annahme, Verarbeitung und Verwertung von Grüngut aus dem Gemeindegebiet funktioniert. So wird bei der Annahme das Grüngut visuell kontrolliert und Fremdstoffe aussortiert. Wenn der Anteil an Fremdstoffen überdurchschnittlich hoch ist, wird das Grüngut zurückgewiesen. Nach Angaben der Anlagebetreiberin, welche für die Qualität der Komposterde verantwortlich ist, laden jede Woche ca. 800 - 1'200 Liter Fremdstoffe im Grüngut, welches von Hand aussortiert werden muss. Die Komposterde wird auch regelmässig nach den behördlichen Vorgaben kontrolliert. Es kann aber trotzdem leider nicht ausgeschlossen werden, dass Fremdstoffrückstände in der Komposterde zurückbleiben. Diese Problematik kennt man schweizweit. Die Gemeinde sensibilisiert die Bevölkerung mindestens einmal im Jahr, mittels dem Abfall-Sammelkalender, über die Rahmenbedingungen der Grüngutentsorgung.



Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Ammeter Hans, SP: Der Redner bedankt sich bei der Abteilung Bau + Planung für die Beantwortung der Interpellation. Dem Redner war nicht alles ganz klar, da es aber nicht so wichtig ist, wird sich der Redner direkt bei Abteilung melden und sich die offenen Fragen erklären zu lassen.

Bei der Grünabfuhr steht, dass Abfälle mit zu viel Plastik abgewiesen werden. Der Redner möchte wissen, wer darüber entscheidet, welcher Abfall zurückgewiesen wird. Sind es die Kehrriehmänner oder das Personal bei der Deponie, welche darüber entscheiden?

Christen Rolf, Gemeinderat, Die Mitte: Die Abweisung des Abfalls passiert bei der Deponie der Personalwaldkooperation (PWK). Die Mitarbeitenden auf dem Kehrriehmfahrzeug haben die Zeit nicht zur Verfügung, diese Abfälle zu kontrollieren. Bei einer Rückweisung kommt der Abfall zum allgemeinen Kehrriehm.

Beschluss stillschweigend

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation SP/Grüne «Forst» (Nr. 07/2021).

Beilagen

Keine.

Interpellation EVP; Kontrolle von Autoposern in Lyss, die mit illegal modifizierten Fahrzeugen unnötig Lärm verursachen (Nr. 11/2021); Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Fraktion EVP Lyss-Busswil hat an der GGR-Sitzung vom 28.06.2021 die Interpellation «Kontrolle von Autoposern in Lyss, die mit illegal modifizierten Fahrzeugen unnötig Lärm verursachen» (Nr. 11/2021) eingereicht:

1. Werden in Lyss auch vermehrt Kontrollen für solche illegal modifizierten Fahrzeuge durchgeführt?
2. Bei wem liegen die Kompetenzen für solche Kontrollen, welchen Einfluss hat die Gemeinde dabei?

Rechtliche Grundlagen

Mittels Interpellation kann beim Gemeinderat Auskunft zu einem die Gemeinde betreffenden Thema verlangt werden.

Stellungnahme des GR

Die in der erwähnten Interpellation aufgeworfenen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Werden in Lyss auch vermehrt Kontrollen für solche illegal modifizierten Fahrzeuge durchgeführt?
In der Gemeinde Lyss werden regelmässig gezielte Verkehrskontrollen durchgeführt. Die Kantonspolizei nennt diese Kontrollen «Aktion Roadking». Im Fokus dieser Kontrollen stehen Fahrzeuge, die durch das Verursachen von Lärm auffallen. Zudem besteht der Verdacht, dass diese in unerlaubter Weise abgeändert wurden.

Die letzte solche Grossaktion fand im Juli 2020 statt (siehe Medienmitteilung vom 22.07.2020). Dabei wurden ein Dutzend Fahrzeuge im Grossraum Biel/Lyss kontrolliert. Bei sieben Fahrzeugen konnten unerlaubte Abänderungen an der Auspuffanlage festgestellt werden. Die entsprechenden Fahrzeuge wurden in der Folge polizeilich sichergestellt. In fünf weiteren Fällen wurden unzulässige Veränderungen und Anbauten an Chassis, Fahrwerk, Felgen oder Lichtanlagen des Fahrzeuges festgestellt.

Wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz wurden anlässlich der gezielten Kontrolle wegen unerlaubten Abänderungen und dem Verursachen von vermeidbarem Lärm insgesamt 13 Fahrzeuglenkende zur Anzeige gebracht.

2. Bei wem liegen die Kompetenzen für solche Kontrollen, welchen Einfluss hat die Gemeinde dabei?
Die Kompetenz für Kontrollen im rollenden Verkehr obliegt der Kantonspolizei. Diese plant regelmässig kleinere und grössere Verkehrskontrollen, wie zum Beispiel die «Aktion Roadking». Die Gemeinde unterstützt die Kantonspolizei dabei mit Inputs, welche Strassenabschnitte für Autoposer besonders beliebt sind. Zudem wurde anfangs 2021 eine Plakataktion gestartet. Die Plakate zum Thema «Roadking» wurden an verschiedenen Stellen, wie zum Beispiel an der Bahnhofstrasse, positioniert. Die Plakate kommen im Laufe des Jahres immer wieder zum Einsatz.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Ackermann Adrian, EVP: Die Fraktion EVP bedankt sich beim GR für die umfangreiche Antwort. Es kann festgestellt werden, dass ein Problem vorliegt. Der Fraktion EVP ist wichtig, dass das Problem auch weiterhin verfolgt wird und das Mögliche und Nötige unternommen wird. Es geht darum, dass nicht unnötiger Lärm verursacht wird. Die Bevölkerung soll ruhig schlafen und zu Hause die Ruhe geniessen können. Die kommende Elektromobilität wird ebenfalls dazu beitragen.



Beschluss stillschweigend

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation der EVP «Kontrolle von Autoposern in Lyss, die mit illegal modifizierten Fahrzeugen unnötig Lärm verursachen» (Nr. 11/2021).

Beilagen

Medienmitteilung KAPO vom 22.07.2020

GGR-Geschäfte

2021-358

480 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse

P

Interpellation SVP; "Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung" (Nr. 06/2021)

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 17.05.2021 reichte die Fraktion SVP Lyss-Busswil die Interpellation "Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung" ein.

Interpellationstext

Zahlreiche Rückmeldungen aus der Gemeindebevölkerung führten die SVP Lyss-Busswil zu der Überzeugung, dass die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung nicht kundenfreundlich sind. Insbesondere für nicht in Lyss oder voll berufstätige Personen stellt ein Besuch auf der Verwaltung beinahe eine Unmöglichkeit oder zumindest ein mühsames Unterfangen dar. Es ist für die Fraktion sowie der rückmeldenden Bevölkerung nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeindeverwaltung beispielsweise ausgerechnet am Freitagnachmittag (an 13.00) geschlossen hat. Ausgerechnet an diesem Wochentag und zu dieser Tageszeit, an welcher wohl die meisten BürgerInnen die Verwaltung konsultieren können.



Auskunftsbegehren

Der Gemeinderat wird gebeten, über folgende die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu geben: Weshalb sind die aktuellen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung kundenunfreundlich gestaltet und wieso ist ausgerechnet der Freitagnachmittag für rückwärtige Arbeiten vorgesehen?

Rechtliche Grundlagen

Mittels Interpellation kann beim GR Auskunft zu einem die Gemeinde betreffenden Thema verlangt werden.

Öffnungszeiten Gemeinde Lyss; Geschichte

Der GR hat am 11.07.2013 die heute gültigen Öffnungszeiten beschlossen, gestützt auf einen Antrag der Personalkommission. Vorgängig waren die Schalter ab 2001 am Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Am Vormittag war der Schalter damals an allen Tagen generell erst ab 08:30 Uhr geöffnet. Mit der Schalteröffnung ab 08:00 Uhr hatte der GR im 2013 mit den neuen Öffnungszeiten die Schalteröffnungszeiten auf 32 Std./Woche ausgebaut. Der Service Public sollte damit erhalten bleiben, gleichzeitig erhielten die Mitarbeitenden genügend Zeit, die laufenden Arbeiten ausserhalb des Schalterdienstes zu erledigen.

Zudem wurden die Öffnungszeiten so gewählt, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen. Denn um die Schalter effizient zu bedienen, müssen in der Regel zwei, besser drei Personen anwesend sein.

Aktuelle Öffnungszeiten der Verwaltung Lyss:

Tag	Schalter + Telefon	
	Vormittag	Nachmittag
Montag	08:00 – 11:30	14:00 – 17:00
Dienstag	08:00 – 11:30	14:00 – 17:00
Mittwoch	08:00 – 11:30*	14:00 – 18:00
Donnerstag	08:00 – 11:30	14:00 – 17:00
Freitag		08:00 – 13:00

*Sozialdienst am Mittwochvormittag geschlossen, da Teamsitzung mit allen Mitarbeitenden Abteilung Soziales + Gesellschaft

Zusätzlich besteht für BürgerInnen die Möglichkeit, telefonisch einen Besprechungstermin mit dem zuständigen Mitarbeitenden auch ausserhalb der Öffnungszeiten zu vereinbaren.

Richtlinien+Zielsetzungen 2018-2021, in Bezug auf die Verwaltung sowie das Personal

Langfristige Ziele

- Verwaltung ist ein fortschrittliches Dienstleistungszentrum
- Das Gemeindepersonal ist fit für die Zukunft

Strategische Stossrichtung

- Verwaltung ist auf die Zukunft ausgerichtet
- Lyss ist ein fortschrittlicher und fairer Arbeitgeber

Personalverordnung Gemeinde Lyss

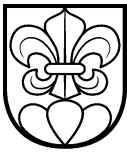
Die heutigen Arbeitszeiten der Mitarbeitenden richten sich gestützt auf Art. 53 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 01.12.1996 und das Personalreglement vom 06.11.2017 und sind in Anhang 4 der Personalverordnung wie folgt geregelt:

Gleitende Arbeitszeit Grundsatz

Art. 5

¹ Wo dies aus dienstlichen Gegebenheiten machbar ist, können die Mitarbeitenden ihre Arbeitszeit im Rahmen des Modells der „Gleitenden Arbeitszeit“ selber bestimmen.

² Wenn betriebliche Abläufe dies erfordern, können durch die Abteilungsleitung „individuelle Arbeitszeiten“ angeordnet werden.



Blockzeit/Gleitzeit

³ Die Blockzeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Donnerstag: 08.30 - 11.00 / 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 08.30 - 11.00 Uhr.

Die frei wählbare Gleitzeit gilt von 06.30 bis 8.30 Uhr, von 11.00 bis 14.00 Uhr und von 16.00 bis 19.00 Uhr. Die Mittagspause beträgt mindestens 30 Min. Die Abteilungsleitungen stellen den Betrieb für den Publikumsverkehr (Schalter/Telefon) sicher.

Diese Rahmenbedingungen sind wie folgt begründet:

- Es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden zeitliche Arbeitsfenster haben, um ungestört arbeiten zu können, ohne von Schalter oder Telefon abgelenkt zu werden. So können Backoffice-Arbeiten im Rahmen der frei wählbaren Gleitzeit, d.h. ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, erledigt werden.
- Es entstehen je nach Arbeitsbelastung Überstunden, die auch wieder kompensiert werden müssen. Hierzu bietet sich der Freitagnachmittag nach Schalterschluss an, sofern die Mitarbeitenden verantworten können, dass alle Backoffice-Arbeiten erledigt sind. Es steht aber jedem Mitarbeitenden auch frei, an diesem Nachmittag Backoffice-Arbeiten zu erledigen. Können Gleitzeitguthaben nicht kompensiert werden, würde es zu einer Anhäufung von Zeitguthaben kommen. Müssten diese während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten kompensiert werden, käme es zu Personalengpässen, da mindesten zwei, besser drei Personen für den Schalter präsent sein sollten. Bereits die Ferienablosungen fordern eine gute Einsatzplanung im Schalterbereich. Die Anstellung von zusätzlichem Personal am Schalter würde zu einer unnötigen Kostensteigerung führen.
- Für die Gemeinden ist es schwierig, qualifiziertes Personal zu finden, was bestärkt, zeitgemässe und attraktive Anstellungsbedingungen anzubieten.

Zukünftige Entwicklung der Verwaltungsdienstleistungen

Die Kundenzufriedenheit sowie die Bedürfnisse der Kunden haben für die öffentliche Verwaltung eine hohe Priorität. Diese haben sich aufgrund der Digitalisierung und der digitalen Transformation stark verändert, so erfolgt z.B. zunehmend eine Automatisierung und Vernetzung der industriellen Produktion sowie auch der zentralen Leistungen und Prozesse im Dienstleistungssektor.

Die Verwaltung wird sich im August sowie im Herbst mit dem Thema Kundenbedürfnisse auseinandersetzen und gestützt darauf die Prozesse überprüfen mit den Auswirkungen auf die Öffnungszeiten.

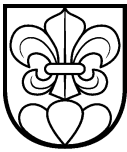
Die Beschaffung der Informationen oder Beanspruchung von Dienstleistungen könnten veränderte Erwartungen an die Verwaltung bringen. (Beispiel: Die Kunden wollen egal wo, wann und wie, bedient werden > immer grösser werdende Nachfrage nach digitalem Kundenservice: Beantwortung von Kundenanliegen via Chat, Hotlines, Kundenservice 7 Tage/24 Stunden.)

Der GR und die Abteilungsleitenden sind sich bewusst, dass diese Thematiken unsere Verwaltungslandschaft künftig prägen werden, weshalb sie sich im Rahmen des Projekts «Verwaltungsreorganisation 2030» mit der organisatorischen und strukturellen Zukunft der Verwaltung auseinandersetzen.

Vergleich Öffnungszeiten mit anderen Gemeinden

Ein Vergleich mit anderen Parlamentsgemeinden (siehe Beilage) zeigt, dass die wöchentlichen Schalteröffnungszeiten zwischen 27 Stunden und 39 Stunden liegen. Die Gemeinde Lyss befindet sich mit einem Total von 32 Stunden pro Woche im Schnitt bzw. gar im oberen Bereich der Öffnungszeiten und bietet den BürgerInnen durchaus attraktive Möglichkeiten, die Verwaltung aufzusuchen.

Bei 3 Gemeinden ist der Schalter in der Regel vormittags ½ Tag geschlossen, jedoch nicht an einem Freitag. Dafür haben die meisten Gemeinden am Freitag den Schalter jeweils über den Mittag geschlossen, und dann ab 14:00 mehrheitlich bis 16:00 Uhr (wenige bis 17:00 Uhr) geöffnet.



Beantwortung Auskunftsbegehren

Weshalb sind die aktuellen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung kundenunfreundlich gestaltet und wieso ist ausgerechnet der Freitagnachmittag für rückwärtige Arbeiten vorgesehen?

Die Gemeinde Lyss bietet im Vergleich mit anderen Parlamentsgemeinden gute und durchaus vertretbare Schalteröffnungszeiten an. Die Bedienung des Schalters am Freitag von 08:00 Uhr über die Mittagszeit bis 13:00 Uhr deckt ebenso ein Kundenbedürfnis ab, wie am Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Nicht alle BürgerInnen haben an einem Freitagnachmittag frei, um ihre Angelegenheiten auf der Gemeinde zu erledigen. Auf Wunsch wird den Kunden auch ein Termin ausserhalb der Öffnungszeiten angeboten. Dieser Service wird im Bereich Einwohnerdienste regelmässig in Anspruch genommen (z. B. Termine um 06.30 Uhr oder 18.30 Uhr).

Zudem stehen im Fortschritt der Digitalisierung durch die Gemeinde immer mehr Prozesse online zur Verfügung. Die Gemeinde versucht ihr Angebot laufend zu erweitern.

Fazit

Im Rahmen des laufenden Projekts Verwaltungsreorganisation 2030 wird die künftige Struktur der Verwaltung in Abstimmung mit den künftigen Kundenbedürfnissen überprüft und durch den GR neu beurteilt. Allfällige daraus resultierende Massnahmen werden geklärt und wo nötig in die Planung genommen.

Die Gemeinde Lyss bietet mit der Öffnung an jedem Tag sowie der Möglichkeit, am Mittwoch bis 18:00 Uhr und am Freitag über den Mittag bis um 13:00 Uhr eine gesamte Öffnungszeit von 32 Stunden, was über dem Durchschnitt der grösseren Gemeinden liegt.

Der Vorwurf der Kundenunfreundlichkeit ist somit nicht gegeben.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

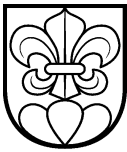
Dummermuth Dominik, SVP: Die Fraktion SVP hat mit der Interpellation gefragt, wieso die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung so kundenunfreundlich gestaltet sind und aus welchen Gründen am Freitagnachmittag die Schalter geschlossen sind. Aus der Sicht der Fraktion SVP ist die Antwort sehr enttäuschend. Dass die Verwaltung mit 32 Stunden pro Woche, im Vergleich mit anderen Parlamentsgemeinden, eher viel Öffnungszeit hat, wird nicht bestritten. Die reine Schalteröffnungszeit sagt jedoch noch nichts über die Effizienz aus. Es bringt nichts, wenn

die Verwaltung zu Tages- und Wochenzeiten geöffnet hat, bei welchen nur ein kleiner Teil die Möglichkeit hat, die Verwaltung zu konsultieren. Die geschlossenen Schalter am Freitagnachmittag werden mit Backoffice, Kompensieren von Überstunden und attraktiven Anstellungsbedingungen begründet. Wieso Backoffice und Kompensieren von Überstunden nicht auch an einem anderen Tag möglich ist, wird nicht erklärt. Bezüglich den attraktiven Anstellungsbedingungen, welche gemäss Antwort benötigt werden, um fähiges und gutes Personal anzustellen, möchte der Redner anmerken, dass niemand der Fraktion SVP den Angestellten dies nicht gönnt. Trotzdem ist die Fraktion SVP überzeugt, dass die Bevölkerung klar im Zentrum der Überlegungen stehen sollte. Werden die Stunden der Öffnungszeiten verglichen und betrachtet, steht die Gemeinde Lyss zwar sehr gut da. Jedoch haben sämtliche andere Gemeinden, ausgenommen Münchenbuchsee, am Freitagnachmittag bis mindestens 16.00 Uhr geöffnet. Der Redner glaubt nicht, dass diese Gemeinden nun kein qualifiziertes Personal mehr findet. Die Fraktion SVP wird die angekündigte Verwaltungsreform 2030 gespannt beobachten und hofft, dass der Bürger dabei im Zentrum stehen wird.

Beschluss stillschweigend

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation SVP, "Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung" (Nr. 06/2021).

Beilagen Vergleich Öffnungszeiten Parlamentsgemeinden



Parlamentarische Vorstösse; Neueingänge

2015-1263

481 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse

Parlamentarische Vorstösse; Neueingänge

Anlässlich der Sitzung wurde folgender Parlamentarischer Vorstoss eingereicht:

- Postulat FDP; Belegung des Marktplatzes Lyss (Nr. 16/2021)
- Postulat Die Mitte/SP/EVP/FDP/glp; Erstellung zusätzlicher Aussengarderoben im Sportzentrum Grien (Nr. 17/2021)
- Interpellation SP/Grüne; Stand Altlastensanierung Schiessstände in Verantwortung der Gemeinde (Nr. 18/2021)

Orientierungen; Gemeinderat

2021-363

482 075.25 Liegenschaften; Gemeindeeigene Gebäude + Anlagen; öffentliche Anlagen (WC)

S,L+S

Beantwortung; Einfache Anfrage; Meister Katrin, SP; Grillstellen bei Waldhaus Lyss und Sonnhalde; Stellen von Toiletten

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport arbeitet mit Hochdruck an der Umsetzung und Offerten liegen bereits vor. Bei der Sonnhalde «Robinsonspielplatz» wird nun ein Pilotprojekt durchgeführt. Die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport hat sich die Umsetzung einfacher vorgestellt und ist davon ausgegangen, dass die gewünschten ökologischen Toiletten aufgestellt werden können. Da sich die Grillstellen jedoch im Wald befindet, ist es nicht ganz so einfach. Die Gemeinde Lyss ist diesbezüglich mit dem Amt für Wald in Abklärung. Es geht darum herauszufinden, was ist möglich und was nicht. Das Pilotprojekt in der Sonnhalde wird fortgeführt, mit der Idee dies zu erweitern.

Einfache Anfragen

2018-206

483 074.05 Liegenschaften; Freizeit- und Sportanlagen; Parkschwimmbad, Wertstrasse 3 + 3a

S,L+S/B+p

Motion "Sanierung / Erweiterung Parkschwimmbad Lyss" (Nr. 11/2019); Aktueller Stand und Zeitpunkt der Stellungnahme

Hayoz Kathrin, FDP: Vor zwei Jahren hat die Fraktion FDP die Motion «Sanierung / Erweiterung Parkschwimmbad Lyss» eingereicht. Bis jetzt wurde diese Motion noch nicht behandelt. Gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung heisst es, dass das Geschäft innerhalb von sechs Monaten in den Rat muss. Die Rednerin möchte wissen, wieso das Geschäft noch nicht behandelt wurde und wann kann mit der Beantwortung gerechnet werden.

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der GGR wurde nie informiert. Die Motion wurde mit der Gesamtarealentwicklung mit dem Grien aufgenommen. Der Redner wird bemüht sein, in absehbarer Zeit, diesbezüglich mehr Informationen mitteilen zu können. Die Sanierung Parkschwimmbad sieht der GR in Zusammenhang mit der Sanierung Grien. Die Arbeiten dazu sind am Laufen.

Einfache Anfragen

2015-436

484 081.60 Verkehr; Verkehrsinfrastruktur; Strassen

B+P

Hirschenkreisel/Sanierung Hauptstrasse; Signalisation; Stand weiteres Vorgehen

Brauen Thomas, SVP: Die Grossbaustelle mitten durch das Dorf ist fast beendet. Trotzdem stehen immer noch viele Schilder, welche den Verkehr umleiten und es erschweren, vom ESAG-kreisel herkommend, rechts abzubiegen. Der Redner möchte wissen, wie es weiter geht und ob bezüglich Hirschen-Kreisel bereits Lösungen vorliegen.

Christen Rolf, Gemeinderat; Die Mitte: Die aktuellen Arbeiten fallen noch unter die Rubrik «Kleinarbeiten», welche noch bis Mitte / Ende Oktober andauern. Der Bypass kann anschliessend wieder wie gehabt befahren werden. Vom ESAG-Kreisel herkommend kann wieder rechts in die Hauptstrasse abgebogen werden. Die Sanierung des Hirschen-Kreisel wird später erfolgen. Die Planung mit dem Kanton ist noch nicht abgeschlossen. Zudem ist noch eine Antwort von einem Postulat offen.

Einfache Anfragen

2021-190

485 062.99 Landschaft, Wald + Gewässer; Landschaftspflege; Informationen

B+P

Pestizideinsatz auf Privatgrundstücken; Information Grundeigentümer durch Gemeinde

Eugster Lorenz, Grüne: Im Jahr 2019 hat die Fraktion SP/Grüne eine Interpellation bezüglich Pestizideinsatz eingereicht. Auch auf privaten Grundstücken ist der Einsatz von Herbiziden auf Flächen, ohne biologisch abbaubaren Schichten verboten. Damals wollte die Fraktion SP/Grüne wissen, wie die Bevölkerung darüber informiert und sensibilisiert wird. Die Antwort war, dass eine Information zur Problematik «Einsatz zu Herbiziden auf privatem Grundstück», der Fachgruppe Landschaft in Auftrag gegeben wird.

Im INFOLYSS konnte gelesen, was die Gemeinde macht. Der Redner möchte wissen wo dieser Auftrag steht oder wie wird den privaten mitgeteilt, dass der Einsatz von Herbiziden verboten ist. Während den letzten sonnigen Tagen haben die Leute ihre Kies- und Verbundsteinplätze mit Herbiziden behandelt. Bisher hat ihnen noch niemand mitgeteilt, dass dies verboten ist. Der Redner möchte wissen, wo dies steht.

Christen Rolf, Gemeinderat; Die Mitte: Es ist möglich, dass die Informationen im INFOLYSS publiziert wurden. Allerdings ist sich die Abteilung Bau + Planung sowie der Redner nicht ganz sicher. Das Thema wird mit der Fachgruppe Landschaft noch einmal geklärt. Die Antwort erfolgt an der nächsten Sitzung.

Mitteilungen; Ratspräsidium

2017-686

486 012.10 Organisation; Behörde; Legislative

Ratspräsident; Mitteilungen

Gerber Jürgen, EVP: Aktuell ist noch keine Einladung für den GGR Ausflug erfolgt. Im letzten Jahr musste dieser wegen der Corona Pandemie verschoben werden. Der Leitende Ausschusses hat beschlossen, den GGR-Ausflug auch in diesem Jahr nicht nachzuholen. Grund dafür sind die lange Planungsunsicherheit sowie die anstehenden Gemeindewahlen, welche kaum Termine ermöglichen.

Am nächsten Treffen des leitenden Ausschusses wird darüber gesprochen, ob das Jahresabschlussessen stattfinden wird oder nicht. Der Redner bedankt für das disziplinierte Mitmachen und allen Voten. Der Redner wünscht allen einen guten Abend.



Grosser Gemeinderat Lyss

Jürgen Gerber
Präsidium

Silvia Wüthrich
Sekretariat

Daniela Marti
Protokoll

